



Kantonaler Richtplan

Nachführung 2015

Auswertung Anhörung Gemeinden

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Stand der Planung	3
3.	Weiterer Planungsablauf	3
4.	Themenschwerpunkte	4
	4.1 Siedlungsgebietsverlagerung / Siedlungsgebietserweiterung.....	4
	4.2 Vorgaben und Anrechnung der Dichteziele	5
	4.3 Arbeitsplatzentwicklung / Festlegungen für Arbeitszonen	7
	4.4 Eingaben zu weiteren Richtplankapitel.....	8
5.	Anhang	9
	Auswertung 2. Gemeindeanhörung (01.12.2016 - 28.02.2017) (dat.03.04.2017)	

Vernehmlassungsbericht

1. Einleitung

Der aufgrund der 1. Vernehmlassung angepasste Entwurf der Richtplannachführung 2015 hat der Regierungsrat am 29. November 2016 zur Kenntnis genommen und das Departement Bau und Volkswirtschaft mit der Durchführung der 2. Gemeindeanhörung beauftragt. Die 2. Gemeindeanhörung erfolgte zusammen mit der Auflage zur Teilrevision des Baugesetzes.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 wurden die Gemeinden eingeladen, bis am 28. Februar 2017, zum aufgrund der Vernehmlassung angepassten Entwurf der Richtplannachführung 2015 nochmals Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der 2. Gemeindeanhörung wurde am 25. Januar 2017 eine Informationsveranstaltung zur Nachführung des kantonalen Richtplans sowie zur Teilrevision des Baugesetzes durchgeführt.

2. Stand der Planung

Im Rahmen der 2. Gemeindeanhörung sind Stellungnahmen von der Gemeindepräsidentenkonferenz und aller 20 Gemeinden eingegangen. Zusätzlich sind Stellungnahmen des Planungsbüros ERR und der SP Appenzell Ausserrhoden eingegangen. In den 23 eingegangenen Stellungnahmen wurden insgesamt 268 Einzelanträge gestellt.

Aufgrund der Auswertung der Vernehmlassung wurde der Entwurf der Richtplannachführung 2015 angepasst.

3. Weiterer Planungsablauf

Die aufgrund der 2. Gemeindeanhörung angepasste Richtplannachführung 2015 wird vom Regierungsrat erlassen, vom Kantonsrat genehmigt und anschliessend dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

4. Themenschwerpunkte

Nachfolgend werden die Themenschwerpunkte, die sich aus der Auswertung der 2. Gemeindeanhörung ergeben haben, dargelegt.

4.1 Siedlungsgebietsverlagerung / Siedlungsgebietserweiterung

Zusammenfassung der Anträge (Nr. 218, 41, 101, 206, 102, 156, 57, 58, 65, 67, 169, 137, 231)

Die Originalanträge finden sich am Ende dieses Dokuments (A4 quer).

Auszonungen:

Die Rückmeldungen zur Frist von 5 Jahren zur Umsetzung der Auszonungen (Siedlungsgebietsreduktion) sind kontrovers. Weiter wird von einigen Gemeinden, die nicht von Auszonungen betroffen sind, beantragt, dass der Kanton den "Lead" für die Auszonungen von Anfang an übernehmen soll.

Einzonungen:

Es sei ein dringendes Augenmerk darauf zu richten, dass die auf zusätzliche Flächen oder Kapazitäten angewiesenen Gemeinden nicht blockiert werden, weil die dafür nötigen Auszonungen in anderen Gemeinden nicht zeitgerecht vollzogen werden können. Auf die postulierte Abhängigkeit, wonach erforderliche Neueinzonungen in Einzonungsgemeinden erst nach erfolgten Auszonungen der Auszonungsgemeinden vollzogen werden dürfen, sei zu verzichten.

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Auszonungen:

Die Erarbeitung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung ist Sache der Gemeinden. Im Sinne der Gemeindeautonomie sollen die Auszonungen (Siedlungsgebietsreduktionen) im Rahmen des ordentlichen Nutzungsplanungsverfahrens erfolgen. Der Kanton unterstützt die betroffenen Gemeinden bei der Umsetzung im Rahmen des ordentlichen Nutzungsplanungsverfahrens. An der Bestimmung, dass die Auszonungen innert 5 Jahren ab Inkrafttreten des Richtplans zu vollziehen bzw. öffentlich aufzulegen sind, wird festgehalten. Die Frist wird als angemessen beurteilt. Nach Ablauf dieser Frist steht dem Regierungsrat gestützt auf Art. 122a BauG das Instrument der Ersatzvornahme zur Verfügung.

Zur Umsetzung der Vorgaben gemäss Kap. S.1.2 in der kommunalen Ortsplanung erlässt das zuständige Departement eine Arbeitshilfe (siehe Kap. S.1.2, 4. Abstimmungsanweisung). Die Arbeitshilfe soll spätestens bis Ende 2018 vorliegen.

Einzonungen:

Die zu erfüllenden Bedingungen für Einzonungen werden soweit nicht schon formuliert im Richtplan wie folgt korrigiert und präzisiert. Weitere Konkretisierungen sind im Rahmen der Erarbeitung der Arbeitshilfe zu erwarten.

Für die Einzonung der Flächen aufgrund der Auszonungen gemäss Kap. S.1.2, Punkt 3.2 (Siedlungsgebietsverlagerung) gilt:

- Das zuständige Departement übernimmt unter Einbezug der betroffenen Gemeinden die regionale Abstimmung und entscheidet über die Verteilung der Einzonungsflächen gestützt auf das Raumkonzept. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklungsschwerpunkte, das kantonale Zentrum und die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen sowie die kommunale Innenentwicklungsstrategie gemäss Kap. S.2.1 Punkt 4.1.
- Die Auszonungen gemäss Kap. S.1.2, Punkt 3.2 müssen rechtskräftig sein.

Für die Einzonung der gemäss Kap. S.1.1 Punkt 3.1 und S.1.2 Punkt 3.1 definierten 14 ha Siedlungsgebietserweiterung für Wohn-, Misch- und Kernzonen gilt:

- Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Einzonung der Flächen aufgrund der Auszonungen gemäss Punkt 3.2 erbringen die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Richt- und Nutzungsplan-verfahren den Bedarfsnachweis für Neueinzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen gestützt auf die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten gemäss Arbeitshilfe des Kantons (siehe Kapitel S. 8 Punkt 3.3).

Die weiteren Bedingungen für Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen bzw. richtungsweisenden Festlegungen in Kap. S.1.2 bleiben unverändert.

4.2 Vorgaben und Anrechnung der Dichteziele

Zusammenfassung der Anträge (Nr. 30, 91, 195, 31, 247, 50, 208c, 112, 113, 221, 174, 190, 201, 94, 251, 86, 133, 143, 86)

Für die Gemeinden sei es zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, die Auswirkungen der anzustrebenden Innenentwicklung zu erkennen. Die Festlegung des Verdichtungsziels wird jedoch grundsätzlich als richtig beurteilt. Jedoch ist der Realisierungshorizont nicht auf 15 Jahre sondern auf 45 Jahre (3 Planungshorizonte der Ortsplanung) festzulegen. Die Innenentwicklungsstrategie des Gemeinderichtplans soll aufzeigen, wo und wie die geforderte Verdichtung angestrebt wird.

Bezüglich der Datengrundlagen sind folgende Fragen eingegangen:

- Der Leitsatz 4c bezieht sich auf die gesamten überbauten und unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen, wogegen im Kapitel S.2.1 nicht klar ist, ob nun von überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen gesprochen wird.
- Gilt als Grundlage für die Innenentwicklung auch der Stand der Bauzone vom 01.05.2014 mit den entsprechenden Einwohnerdaten zum gleichen Zeitpunkt?
- Werden die Dichtewerte auf die gesamte eingezonte Bauzone vom 1.05.2014 gerechnet oder nur auf die dannzumal überbaute Bauzone? Gelten als Grundlage die Dichte der Wohn-, Misch- und Kernzonen gemäss Leitsatz 4 c) oder die gesamte Bauzone?
- Wenn als Datengrundlage die Bauzone vom 01.05.2014 dient, gelten dann Flächen, welche seit dem 01.05.2014 überbaut wurden, als Innenentwicklung?
- In welchem Zeitraum muss die Innenentwicklung erreicht werden und in welchem Umfang wird diese der Bedarfsrechnung (Kapazitätsberechnung) für Neueinzonungen angerechnet?

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten (Bauzonendimensionierung) durch die Gemeinden im Rahmen von Ortsplanungsrevision erarbeitet das Amt für Raum und Wald bis Ende 2018 eine Arbeitshilfe (siehe Kap. S.8., Punkt 3.3). Für die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten (Bauzonendimensionierung) gelten folgende, im Richtplan formulierten verbindlichen Elemente:

- Wachstumsverteilung gemäss Kapitel B (Raumkonzept) bzw. gemäss Kapitel S.1.2 (Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen)
- Dichteziele gemäss Kapitel S.2.1 (Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung, Abstimmungsanweisung 4.1).

Zudem müssen die Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen berücksichtigt werden.

Die erwähnte Richtplaninhalte werden gestützt auf die 2. Gemeindeanhörung wie folgt korrigiert und konkretisiert:

Kapitel B, Leitsatz 4c: Die heutige Nutzungsdichte der bestehenden Wohn-, Misch- und Kernzonen (Stand 1. Mai 2014) soll bis 2060, also innerhalb von drei Planungsperioden, im kantonalen Zentrum und in den Gemeinden mit Zentrumsfunktionen über alle Gemeinden um durchschnittlich zehn Prozent erhöht werden.

Kapitel S.2.1, Abstimmungsanweisung 4.1: Das kantonale Zentrum (Herisau) und die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen schaffen in den Ortsplanungen die Möglichkeit, dass sie die gemäss Raumkonzept (Leitsatz 4c - siehe oben) angestrebte Verdichtung erreichen können.

Hinweis zur Anrechnung der definierten Dichteziele: Im Hinblick auf die Ermittlung der Bauzonendimensionierung wird vorgesehen, dass die Anrechnung der Dichtevorgaben gemäss Leitsatz 4c unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wachstumsraten der Gemeindetypen und der zeitlichen Ausrichtung der Revision der Ortsplanung erfolgen soll (Dichtziel für die nächsten 15 Jahre aufgrund Dichtpfad von zehn Prozent bis 2060). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Einzonungen aufgrund der Siedlungsgebietsverlagerung (siehe Themenschwerpunkt Kap. 4.1). Weitere Konkretisierungen sind im Rahmen der Erarbeitung der Arbeitshilfe zu erwarten.

Erläuterungen zu den Datengrundlagen:

1. Die Berechnungen zur Festlegung des Siedlungsgebiets und die Ermittlung der heutigen Nutzungsdichten gemäss Kap. B.1 Leitsatz 4c und Kap. 2.1, Punkt 4.1 basieren auf denselben Grundlagendaten (siehe Vernehmlassungsbericht vom 24. November 2016 Kap. 4.1.2). Das Verdichtungsziel (durchschnittlich zehn Prozent bis 2060) wird ab diesem Zeitpunkt definiert. Sollte die Gemeinde bereits eine höhere Nutzungsdichte erreicht haben, wird dies bei einer Ortplanungsrevision angerechnet.

2. Die Ermittlung der heutigen Nutzungsdichten bezieht sich somit auf den Stand der Erschliessung und der Bauzonen am 1. Mai 2014. Die ermittelten Nutzungsdichten beziehen sich auf die überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen.

Hinweis: Werden die heutigen unüberbauten Bauzonen mit einer höheren Nutzungsdichte überbaut als die heutige durchschnittliche Nutzungsdichte der Wohn-, Misch- und Kernzonen in einer Gemeinde, wirkt sich das positiv auf die Ortsplanungsrevision aus.

4.3 Arbeitsplatzentwicklung / Festlegungen für Arbeitszonen

Zusammenfassung der Anträge (Nr. 140, 141, 105, 44, 45, 46, 87, 178, 192, 142)

Es wird von den Gemeinden darauf hingewiesen, dass die formulierte Festlegung, wonach die bestehenden Betriebe langfristig zu sichern sind, mit dem Richtplan nicht direkt umsetzbar sei. Hingegen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Betriebe langfristig gute Rahmenbedingungen haben. Zudem wird ausgeführt, dass die Festlegung, dass es sich bei den genannten Schwerpunktgemeinden um diejenigen mit den besten Standortfaktoren bezüglich der geographischen und topografischen Lage sowie der Erreichbarkeit ab Autobahnanschluss handelt, nicht nachvollziehbar ist. Vielmehr handele es sich um eine Bestandaufnahme von Gemeinden, in welchen über die Jahre grössere Betriebe gewachsen sind. Zudem wird seitens der Gemeinden erwartet, dass im Rahmen des Arbeitszonenmanagements die bestehenden Arbeitszonen unter Bezug der Gemeinden auf ihre Eignung für die gewerbliche Nutzung überprüft werden. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben zur Neueinzonung für bestehende Betriebe und für neu anzusiedelnde Betriebe die Betriebsansiedlung zu stark erschweren. Entsprechend wird angeregt, dass Neueinzonungen auch zur Schaffung von

angemessener Baulandreserven möglich sind, ohne dass ein konkretes Bauvorhaben besteht.

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Die Formulierung der Richtplankapitel S.1.3 (Arbeitsplatzentwicklung) und S.1.4 (Festlegungen für Arbeitszonen) wurde entsprechend angepasst. Neu sollen in den Gemeinden die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die bestehenden Betriebe aus raumplanerischer Sicht langfristig über gute Rahmenbedingungen verfügen. Zudem werden die Gemeinden beim Aufbau des Arbeitszonenmanagements einbezogen. Dieser Einbezug ist unerlässlich, um ein breit abgestütztes, möglichst einfaches Arbeitszonenmanagement aufbauen zu können. Die Bezeichnung der Schwerpunktgemeinden basiert auf dem revidierten Bundesgesetz über Regionalpolitik und die entsprechende Verordnung. In diesem Zusammenhang wurden unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Raumentwicklung die Anwendungsgebiete auf Bundesebene neu definiert. Gestützt auf die erwähnte Gesetzgebung wurden für den Kanton Appenzell Ausserrhoden die Gemeinden Herisau-Waldstatt, Bühler sowie Heiden-Wolfhalden als Anwendungsgebiete bezeichnet und im kantonalen Richtplan als Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze festgelegt. Die bezeichneten Gemeinden verfügen bereits heute über Standortfaktoren bezüglich der geografischen und topografischen Lage. Ebenso sind erwähnte Gemeinden ab Autobahnanschluss gut erreichbar. Neue Betriebsansiedlungen sollen nach Möglichkeit in den bezeichneten Gemeinden angestrebt werden. Ebenso wichtig ist aber, dass in allen übrigen Gemeinden die bestehenden Betriebe langfristig gehalten werden können.

4.4 Eingaben zu weiteren Richtplankapitel

Anträge sind zudem zu den Kapiteln S.3.2 (Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende) S.6 (Entwicklungsschwerpunkte), S.7 (Publikumsintensive Einrichtungen), S.8 (Monitoring), V.1.3 (Langsamverkehr), V.2.1 (Kantonsrassennetz), L.2 (Landwirtschaft), L.5 (Freizeit, Erholung, Tourismus), L.10 (Wildtierkorridore) und E.2.2 (Erneuerbare Energie) eingegangen.

Die entsprechenden Anträge und deren Behandlung können der nachfolgenden tabellarischen Zusammenstellung entnommen werden.

Auch mit der neuen Formulierung des Kapitel E.2.2 (Erneuerbare Energien) können sich nicht alle Gemeinden einverstanden erklären. Aus Sicht des Departementes Bau und Volkswirtschaft ist es wichtig, dass weiterhin an der Möglichkeit zur Nutzung von Windenergie festgehalten wird.

5. Anhang

Auswertung 2. Gemeindeanhörung (01.12.2016 - 28.02.2017) (dat. 03.04.2017)

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kantonaler Richtplan Nachführung 2015
Auswertung zweite Gemeindeanhörung (1. Dezember 2016 - 28. Februar 2017)

25. April 2017

im Rahmen der Vernehmlassung eingegangene Stellungnahmen

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	ohne Nummer	Gemeinde Lutzenberg Der Gemeinderat Lutzenberg hat beschlossen auf eine neuerliche Vernehmlassung zu verzichten.	Kenntnisnahme
	1	Gemeinde Wolfhalden Der Gemeinderat schliesst sich in allen Teilen der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidentenkonferenz AR an.	Kenntnisnahme
	27	Gemeinde Speicher Die Gemeinde unterstützt die Punkte und Anträge der Gemeindepräsidentenkonferenz AR (Stellungnahme vom 22.2.17).	Kenntnisnahme
	28	Gemeinde Speicher Es ist erfreulich, dass - als Gegengewicht zur Verdichtung - der Baukultur und der notwendigen Einpassung in die Orts- und Landschaftsbilder von Neuüberbauungen und Innenentwicklungen ein allgemein grosses Interesse entgegengebracht wird.	Kenntnisnahme
	62	Gemeinde Wald Die Gemeinde unterstützt die Punkte und Anträge der Gemeindepräsidentenkonferenz AR (Stellungnahme vom 22.2.17).	Kenntnisnahme
	74	Gemeinde Herisau Die Koordination der Nachführung des kantonalen Richtplans mit der Revision des kantonalen Baugesetz wir begrüsst.	Kenntnisnahme
	13	Gemeinde Reute Nach wie vor muss festgestellt werden, dass bei der Erarbeitung der Nachführung 2015 wohl viel theoretisches raumplanerisches Wissen angewendet wurde, aber kaum wirkungsvolle Anpassungen an die Ausserrhoder Verhältnissen vorgenommen worden sind.	Kenntnisnahme
	77	Gemeinde Herisau Eine Abschätzung, was die Festlegungen des kantonalen Richtplans für die Gemeinde Herisau in letzter Konsequenz tatsächlich bedeuten, ist aufgrund der unvollständigen Darstellung der Ausgangslage sowie der Festlegung der Rahmenbedingungen der künftigen Gemeindeentwicklungen schwer abschätzbar. Der Kanton Thurgau hat für jede Gemeinde ein Faktenblatt erstellt, das über die Ausgangslage sowie die anstehenden Arbeiten der Gemeinde Auskunft gibt. Es wird als zweckmässig erachtet, dass auch im kantonalen Richtplan des Kantons Appenzell A.Rh. ein ähnliches Faktenblatt pro Gemeinde erstellt wird. Antrag: Der Kanton erstellt für jede Gemeinde ein Faktenblatt analog des Kantons Thurgau und führt dies im Rahmen des Controllings laufend nach.	teilweise berücksichtigt; der Kanton ist an der Erarbeitung von Arbeitshilfen für die Gemeinden. Das DBV will grundsätzlich die Zeit bis zur Genehmigung des Richtplans für die Erstellung der Arbeitshilfen nutzen. Spätestens bis Ende 2018 werden die Arbeitshilfen vorliegen.
	129	Gemeindepräsidentenkonferenz Die Gemeindepräsidentenkonferenz will die Idee einer Präambel zum kantonalen Richtplan initiieren. Eine solche könnte den Stellenwert des Richtplans und die dahinterstehende Haltung aufzeigen, insbesondere was das kantonsinterne Zusammenwirken betrifft. Die Idee entspringt aus einem Unbehagen, nachdem mehrere Gemeinden sich darüber beklagt haben, dass sie sich in ihrer Entwicklung durch bürokratische Vorgaben des Kantons eingeschränkt fühlen. Antrag: Stossrichtung für eine neu zu formulierende Präambel. - Der Kanton und die Gemeinden stellen in gemeinsamer Zusammenarbeit eine mit diesem Richtplan in Übereinstimmung stehende räumliche Entwicklung sicher. - In der Umsetzung des Richtplans sollen erwünschte Entwicklungen möglichst gefördert werden. - Wo mehrere Ämter, Departemente oder der Kanton und Gemeinden gemeinsam betroffen sind, suchen Behördenvertreter und Mitarbeiter der Verwaltung grundsätzlich zuerst das ämter- und behördenübergreifende Gespräch. - Die Planungsbehörden streben bei divergierenden Interessen einen Ausgleich an. Wo die kantonalen Fachstellen Mängel erkennen, unterstützen sie die Gemeinden mit lösungsorientierten Vorschlägen.	teilweise berücksichtigt; Anpassung Richtplan: <i>Ergänzung vor Leitsatz 1: ... Qualitäten und Eigenschaften. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.</i>
	188	Gemeinde Walzenhausen Präambel zum neuen Richtplan: "Der Richtplan muss umsetzbar, und die Rechtssicherheit muss gewährleistet sein..."	siehe Antrag Nr. 129 (Seite 1)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	189	Gemeinde Walzenhausen Allgemein Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen ist für Walzenhausen extrem wichtig und war in der Vergangenheit nicht immer gewährleistet. Erwartet wird eine lösungsorientiertere Flexibilität für die spezifischen Probleme der Gemeinden. Das Blockieren der Bautätigkeiten und damit Bestrebungen der Investoren zu unterbinden, wären falsche Signale für die Gemeinde und den Kanton.	siehe Antrag Nr. 129 (Seite 1)
	153	Gemeinde Urnäsch Allgemein Der Zeitplan der Nachführung des kantonalen Richtplans wurde mit der Teilrevision des kantonalen Baugesetzes abgestimmt und werden begrüsst.	Kenntnisnahme
	163	Gemeinde Hundwil Allgemein Die Gemeinde kann sich vollumfänglich an die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz abstützen und verstärkt deren Anliegen.	Kenntnisnahme
	177	Gemeinde Heiden Allgemein Grundsätzlich wird die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz unterstützt.	Kenntnisnahme
	186	Gemeinde Schönengrund Allgemein Insgesamt wird das gesamte Handling noch komplizierter - kleinere Gemeinden werden wohl überfordert sein: Bis alle Gemeinden den nachgeführten kantonalen Richtplan umgesetzt haben, ist vorübergehend mit einem zusätzlichen Aufwand zu rechnen.	Kenntnisnahme
	193	Gemeinde Grub Allgemein Zusätzlich möchten wir auch auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz verweisen. Die darin aufgeführten Punkte und Anträge können wir auch von Seiten der Gemeinde Grub unterstützen.	Kenntnisnahme
	211	Gemeinde Bühler Allgemein Wir schlagen eine Präambel zum kantonalen Richtplan vor. Im Weiteren sollen die im Richtplan enthaltenen Zahlen Richtwerte sein und nicht auf die kommastelle heruntergebrochen sein.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 129 (Seite 1)
	245	ERR Allgemein Aus raumplanerischer Sicht können wir die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz weitgehend unterstützen.	Kenntnisnahme
	246	ERR Arbeitshilfen Da die im Richtplan aufgeführten Arbeitshilfen und Berechnungsmodelle noch nicht vorhanden sind, können konkrete Auswirkungen von verschiedenen Richtplanfestlegungen nicht abschliessend beurteilt werden. Wünschbar wäre, dass diese bald, vorzugsweise vor Inkrafttreten des Richtplans, vorliegen.	Kenntnisnahme; Das DBV will grundsätzlich die Zeit bis zur Genehmigung des Richtplans für die Erstellung der Arbeitshilfen nutzen. Weiter siehe Antrag Nr. 260 (Seite 2).
	260	ERR Arbeitshilfen Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, ob die formulierten Ziele für die einzelnen Gemeinden realistisch oder abstrakt sind. Für die konkrete Umsetzung der Innenentwicklung stehen noch diverse offene Fragen im Raum, welche im Rahmen der Arbeitshilfe abschliessend geklärt werden müssen. Es sind dies insbesondere: - Berechnungsgrundlage Innenentwicklung - Dichtewertbezug - Zonenbezug - Anrechenbare Verdichtung - Realisierungszeitraum / Anrechenbarkeit an Kapazitätsberechnung	Kenntnisnahme; Das DBV will grundsätzlich die Zeit bis zur Genehmigung des Richtplans für die Erstellung der Arbeitshilfen nutzen (weitere Ausführungen siehe Themenschwerpunkte Kapitel 4.2 und Antrag Nr. 38 (Seite 12)).
B.1	233	SP Bevölkerungswachstum / Raumkonzept Das gewählte Szenario scheint der SP AR aufgrund der Erfahrungszahlen der letzten Jahre sehr hoch. Die SP AR lehnt dabei ein ausschliesslich zahlenmässiges Wachstum um jeden Preis klar ab, es muss in erster Linie ein qualitatives Wachstum sein. Die Gemeinden müssen bei der Erarbeitung und Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie aber mittels fachlich und personell dotierten kantonalen Ressourcen unterstützt werden.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 85 (Seite 22) und Vernehmlassungsbericht vom 24.11.2016, Antrag Nr. 61 (Seite 25) zu Kapitel B.1
B	236	SP Allgemein Die SP Appenzell Ausserrhoden unterstützt die getrennte Betrachtungsweise zwischen WMK- und Arbeitszonen.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	63	<p>Bevölkerungswachstum / Wachstumsverteilung</p> <p>Gemeinde Gais Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass die Gemeinde Gais in den Jahren 2006 bis 2010 um genau 213 Einwohner gewachsen ist, bevor im Zeitfenster 2010 bis 2013 eine Stagnation eintrat. In den letzten Jahren, d.h. ab 2013 konnte die Gemeinde wiederum eine Steigerung der Wohnbevölkerung um 92 Einwohner (Bevölkerungsbestand per 31.12.2016 = 3110) verzeichnen. Daher ist bei der Beurteilung der Bevölkerungsentwicklung nicht nur ein Zeitfenster von drei Jahren zu berücksichtigen, sondern ein solches über zehn Jahre (z.B. 2006 bis 2016). Die vorerwähnten Zahlen belegen klar, dass die Gemeinde Gais ein sehr attraktiver Wohnort und das Wachstumspotenzial vorhanden sind.</p>	Kenntnisnahme; Die Herleitung des für den Richtplan gewählten Szenarios zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung ist in Kapitel B.1, 2.1 dargelegt. Es handelt sich dabei um eine gesamtkantonale Prognose und nicht um einzelne Prognosen der Gemeinden. Dabei wurde u.a. die Entwicklung der letzten Jahrzehnte mitberücksichtigt und nicht nur drei Jahre. Die Wachstumsverteilung auf die einzelne Gemeinden ist im Kapitel S.1.2. 2. Ausgangslage dargelegt und richtet sich nach dem Raumkonzept im Kapitel B. Die Gemeinden sollen grundsätzlich alle gleich wachsen können.
B.1	69	<p>Raumkonzept</p> <p>Gemeinde Gais Die Betrachtung des Raumkonzeptes geht starr von der heutigen Organisation mit 20 Gemeinden aus. Es fehlen u.a. auch Gedankenansätze welche räumlichen Auswirkungen Gemeindefusionen haben könnten. Fragen zur Vorgehensweise bei allfälligen Gemeindefusionen und deren Auswirkungen auf die raumplanerischen Themen sollten ebenfalls angedacht werden.</p>	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; Das Raumkonzept berücksichtigt die funktional zusammenhängenden Räume (Raumbeziehungen). Allfällig geplante oder beabsichtigte Gemeindefusionen können weiter nicht berücksichtigt werden. Künftige Gemeindefusionen werden im Rahmen des Controllings gemäss Richtplan Kapitel 8 berücksichtigt.
B	234	<p>Raumkonzept</p> <p>SP Die Betrachtung des Raumkonzeptes geht starr von der heutigen Organisation mit 20 Gemeinden aus. Es fehlen auch nur Gedankenansätze, welche räumlichen Auswirkungen mögliche Gemeindefusionen haben könnten und welche Vorgehensweisen bezüglich der Auswirkungen von Fusionen auf raumplanerische Themen bei solchen Fragen denkbar sind bzw. gewählt werden sollen.</p>	siehe Antrag Nr. 69 (Seite 3)
B.1	130	<p>Leitsatz 1a</p> <p>Gemeindepräsidentenkonferenz Die zugrundeliegende quantitative Entwicklung ist deutlicher als Prognosewert zu deklarieren. Die damit verbundene Siedlungsbegrenzung (Bauzonendimensionierung) ist unter den Vorbehalt zu stellen, dass die reale Entwicklung nicht stärker als prognostiziert verläuft. Für den andern Fall ist ein Grundsatz zu formulieren, wonach die Vorgaben laufend nachgeführt werden (vgl. S.8, Controlling und Monitoring).</p>	teilweise berücksichtigt; Die Herleitung des für den Richtplan gewählten Szenario zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung ist in Kapitel B.1, 2.1 dargelegt. Gemäss Leitsatz 1 verfolgt der Kanton Appenzell mit dem Richtplan ein moderates und qualitatives Wachstum auf rund 60'000 Einwohner bis 2040. Dieses Wachstum dient als Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Grösse des Siedlungsgebiets - weiter siehe Antrag Nr. 145 (Seite 26).
B.1	131	<p>Leitsatz 1b</p> <p>Gemeindepräsidentenkonferenz Leitsatz 1b: Das Ziel einer annähernden Haltung des Beschäftigtenanteils ist als Mindestziel umzuformulieren, da ein Absinken der Beschäftigtenquote ja nicht das Ziel sein kann.</p>	berücksichtigt; <i>Anpassung</i> Richtplan: ... zur Bevölkerungszahl gehalten werden kann ...
B.1	29	<p>Leitsatz 4a und b</p> <p>Gemeinde Speicher Es wird erfreut und positiv zu Kenntnis genommen, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die Gestaltung der Ortsdurchfahrten auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abzustimmen und aufzuwerten. Diesbezüglich besteht im ganzen Kanton ein sehr grosses, noch ungenutztes Potential. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind im Zusammenhang mit der inneren Verdichtung (gut gestaltete und nutzbare Freiräume) vollumfänglich auszunutzen. Der Überführung dieses Leitsatzes in die Praxis wird grosses Gewicht zukommen.</p>	Kenntnisnahme; siehe Richtplankapitel S. 2.1
B.1	90	<p>Leitsatz 4 a und b</p> <p>Gemeinde Waldstatt Der Gemeinderat Waldstatt nimmt erfreut und positiv zu Kenntnis, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die Gestaltung der Ortsdurchfahrten auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abzustimmen und aufzuwerten. Die Überführung dieser Leitsätze in die Praxis wird grosses Gewicht zukommen.</p>	Kenntnisnahme
B.1	194	<p>Leitsätze 4 a und b</p> <p>Gemeinde Grub Es wird erfreut und positiv zur Kenntnis genommen, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die Gestaltung der Ortsdurchfahrten auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abzustimmen und aufzuwerten. Die Überführung dieses Leitsatzes in die Praxis wird grosses Gewicht zukommen.</p>	Kenntnisnahme
B.1	132	<p>Leitsatz 4b</p> <p>Gemeindepräsidentenkonferenz Der Leitsatz zur Abstimmung der Ortsdurchfahrten mit der Siedlungsqualität wird begrüsst. Es ist dabei sicherzustellen, dass sich die Ortsdurchfahrten der Siedlungsentwicklung unterordnen bzw. koordiniert mit dieser und nicht vorgelagert dazu geplant werden.</p>	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	167	Gemeinde Teufen Leitsatz 4b Der Leitsatz zur Abstimmung der Ortsdurchfahrten mit der Siedlungsqualität wird begrüsst. Es ist dabei sicherzustellen, dass sich die Ortsdurchfahrten der Siedlungsentwicklung unterordnen bzw. koordiniert mit dieser und nicht vorgelagert dazu geplant werden.	Kenntnisnahme
B.1	30	Gemeinde Speicher Leitsatz 4c Für die Bemessung der Innenentwicklung müssen klare Datengrundlagen geschaffen werden. Die Formulierung im Leitsatz 4 c) ist nicht kongruent mit dem Kapitel S.2. 1.	Kenntnisnahme; siehe Themenschwerpunkt Kap 4.2
B.1	91	Gemeinde Waldstatt Leitsatz 4 c Für die Bemessung der Innenentwicklung müssen klare Datengrundlagen geschaffen werden. Die Formulierung im Leitsatz 4 c) ist nicht kongruent mit dem Kapitel S.2.1. Nicht lösbare Ziele dienen keiner beteiligten Stelle und geben nur Anlass zur Diskussion im Rahmen der Umsetzung.	Kenntnisnahme; siehe Themenschwerpunkt Kap 4.2
B.1	195	Gemeinde Grub Leitsatz 4 c Für die Bemessung der Innenentwicklung müssen klare Datengrundlagen geschaffen werden. Die Formulierung in Leitsatz 4 c ist nicht kongruent mit Kapitel S.2.1. Für die Gemeinde ist es zum jetzigen Zeitpunkt wichtig, die Auswirkungen der im Grundsatz richtig anzustrebenden Innenentwicklung zu kennen. Nicht lösbare Ziele dienen keiner beteiligten Stelle und geben nur Anlass zur Diskussion im Rahmen der Umsetzung.	Kenntnisnahme; siehe Themenschwerpunkt Kap 4.2
B.1	31	Gemeinde Speicher Leitsatz 4 c Für die Gemeinden ist es zum jetzigen Zeitpunkt wichtig, die Auswirkungen der im Grundsatz richtigen anzustrebenden Innenentwicklung zu kennen. Nicht lösbare Ziele dienen keiner beteiligten Stelle und geben nur Anlass zur Diskussion.	Kenntnisnahme; siehe Themenschwerpunkt Kap 4.2
B.1	247	ERR Leitsatz 4 c Der Leitsatz bezieht sich auf die gesamten überbauten und unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen, wogegen im Kapitel S.2.1 nicht klar ist, ob nun von überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen gesprochen wird (siehe weitere Ausführungen beim Kapitel S.2.1).	Kenntnisnahme; siehe Themenschwerpunkt Kap 4.2
B.1	212	Gemeinde Bühler Leitsatz 4 e Antrag: ... zu Pflegen und <i>eine Weiterentwicklung der Bausubstanz ist zu ermöglichen.</i>	nicht berücksichtigt; bzw. ist mit der gewählten Formulierung stufengerecht sichergestellt.
B.1	213	Gemeinde Bühler Leitsatz 5 a Antrag: ... geschützt und das Kulturland erhalten.	nicht berücksichtigt; in Leitsatz 9a festgehalten
B.1	32	Gemeinde Speicher Leitsatz 5 b Der Inhalt des Leitsatzes stimmt nicht mit dem Inhalt im Kapitel S.1.2 überein. Gemäss Wortlaut des Leitsatzes müsste die Innenentwicklung abgeschlossen sein (alle Massnahmen realisiert, vom umgesetzten Erneuerungsplan bis hin zum aufgestockten Einfamilienhaus), bevor überhaupt neue Einzonungen gemacht werden können (ausser bei einem Bauzonenabtausch). Gemäss Kapitel S.1.2. richtungsweisender Festlegung 3.3, muss «nur» die kommunale Innenentwicklungsstrategie vorliegen (Inhalt kommunaler Richtplan gemäss Kapitel S 2.1) bevor neue Einzonungen geplant werden können. Aus raumplanerischer Sicht kann die Bedingung des Leitsatzes gar nicht erfüllt werden, da die Innenentwicklung ein Projekt über Generationen von Planungen ist (lange Zeithorizonte für Realisierung). Der Leitsatz ist entsprechend dem Kapitel S.1.2 anzupassen.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; Die Aussage gemäss Leitsatz 5b beschreibt den Grundsatz "der Innenentwicklung vor Aussenentwicklung" gemäss RPG. Was unter dem Begriff "ausgeschöpft" planerisch zu verstehen ist, wird in den Kapiteln S.1.2 und S.2.1 definiert. Weiter Erläuterungen siehe Themenschwerpunkte 4.1 und 4.2
B.1	92	Gemeinde Waldstatt Leitsatz 5 b Der Inhalt des Leitsatzes stimmt nicht mit dem Inhalt im Kapitel S.1.2 überein. Aus raumplanerischer Sicht kann die Bedingung des Leitsatzes gar nicht erfüllt werden, da die Innenentwicklung ein Projekt über Generationen von Planungen ist (lange Zeithorizonte für Realisierung). Der Leitsatz ist entsprechen dem Kapitel S.1.2 anzupassen.	siehe Antrag Nr. 32 (Seite 4)
B.1	196	Gemeinde Grub Leitsatz 5 b Der Inhalt des Leitsatzes stimmt nicht mit dem Inhalt im Kapitel S.1.2 überein. Aus raumplanerischer Sicht kann die Bedingung des Leitsatzes gar nicht erfüllt werden, da die Innenentwicklung ein Projekt über Generationen von Planungen ist (lange Zeithorizonte für Realisierung).	siehe Antrag Nr. 32 (Seite 4)
B.1	248	ERR Leitsatz 5 b Der Inhalt des Leitsatzes stimmt nicht mit dem Inhalt im Kapitel S.1.2 überein. Gemäss Wortlaut des Leitsatzes müsste die Innenentwicklung abgeschlossen sein, bevor überhaupt neue Einzonungen gemacht werden können (ausser bei einem Bauzonenabtausch). Aus raumplanerischer Sicht kann die Bedingung des Leitsatzes gar nicht erfüllt werden, da die Innenentwicklung ein Projekt über Generationen von Planungen ist (lange Zeithorizonte für Realisierung). Der Leitsatz ist entsprechend im Kapitel S.1.2 anzupassen.	siehe Antrag Nr. 32 (Seite 4)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	78	Gemeinde Herisau Leitsatz 5 b Dem Gemeindeantrag auf eine grössere Flexibilität bei der Ausscheidung von neuen WMK-Zonen wurde nicht entsprochen. Dieses Anliegen wird weiterhin (vgl. Antrag 79) dringend beantragt.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr.79 (Seite 26)
B.1	86	Gemeinde Herisau Leitsatz 5 b Der Leitsatz 5b des Raumentwicklungskonzepts erlaubt eine Einzonung von W/M/K-Zonen nur dann, wenn die Möglichkeiten der Innenentwicklung inkl. der Bauzonenreserven ausgeschöpft sind, oder diese durch Auszonungen kompensiert werden. Soll nicht jegliche Entwicklung in den nächsten 40 Jahren verunmöglicht werden muss als Voraussetzung für Neueinzonungen die Festsetzung in 3.3 Kapitel 1.2 der Innenentwicklungsstrategie ausreichend sein. Der Leitsatz 5b ist entsprechend anzupassen. Antrag: Die Festlegung des Verdichtungsziels als Grundsatz ist richtig. Jedoch ist der Realisierungshorizont auf 45 Jahre (3 Planungshorizonte der Ortsplanung) festzulegen. Die Innenentwicklungsstrategie des Gemeinderichtplans zeigt auf, wo und wie die geforderte Verdichtung angestrebt wird. Dabei sind die Zielwerte des Bundesamtes für Raumplanung gemäss der technischen Richtlinie für die angestrebte Verdichtung nach Gemeindetyp als Richtwert vorzugeben. Der Leitsatz 5b des Raumentwicklungskonzepts ist gemäss den Erwägungen anzupassen.	teilweise berücksichtigt: Das Bundesamt für Raumplanung gibt keine Ziel- oder Richtwerte für die Verdichtung vor. Weitere Erläuterungen siehe Themenschwerpunkt Kap 4.2 und Antrag Nr. 32 (Seite 4)
B.1	133	Gemeindepräsidentenkonferenz Leitsatz 5b Die zur Ausscheidung neuer Wohn-, Misch- und Kernzonen genannte Voraussetzung, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung "ausgeschöpft" sein müssen, ist so zu präzisieren, dass auf die genaueren Ausführungen in Kapitel S.1 verwiesen wird. Eine "Ausschöpfung" der Möglichkeiten ist innert einem Planungshorizont nicht möglich.	teilweise berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kap 4.2
B.1	214	Gemeinde Bühler Leitsatz 5 c Antrag: ... Streusiedlungen lebt und die Entwicklung der Landschaft soll erhalten werden.	nicht berücksichtigt; in Leitsatz 9 festgehalten
B.1	197	Gemeinde Grub Leitsatz 6 b Widerspricht der Inhalt den Ausführungen in den Kapiteln S.1.3 und S.6? Grundsätzlich ist eine Konzentration gemäss den entsprechenden Kapiteln raumplanerisch sinnvoller.	berücksichtigt: Leitsatz 6b wird wie folgt <i>angepasst</i> : "... Im Rahmen der Ortsplanungen können je nach Bedarf und örtlicher Situation andere Nutzungen <i>mit Ausnahme der grösseren Arbeitsplatzgebiete in Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze</i> geprüft werden.
B.1	215	Gemeinde Bühler Leitsatz 7 c) Es wird beantragt, den erwähnten Leitsatz wie folgt zu ergänzen: "Die Siedlungsentwicklung soll.....ausgerichtet, <u>unterstützt und vorangetrieben</u> werden.	nicht berücksichtigt; die vorgesehene Ergänzung steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Leitsatz 7 "Attraktive Gesamterschliessung"
B.1	56	Gemeinde Speicher Leitsatz 10 a) Im Tageswander- und Velotourismus besteht ein grosses Potential, welches gefördert werden kann. Die touristischen Attraktionen beschränken sich nicht nur auf den mit dem MIV kommenden Tourist, welcher die Schwägalp und weitere Aussichtsrestaurants besucht.	berücksichtigt; die Formulierung des Leitsatzes wird so angepasst, dass sie allgemeine Gültigkeit besitzt. Der Zusatz " <i>wie die Schwägalp und die gastronomischen Ausflugsziele</i> " wird gestrichen.
B.1	216	Gemeinde Bühler Leitsatz 10 a) Die Bezeichnungen „Schwägalp“ und „gastronomische Ausflugsziele“ seien zu streichen. Die Aussage soll nur allgemein gehalten werden (Gültigkeit auch für andere Gemeinde).	berücksichtigt; vgl. Antrag 56 (Seite 5)
B.1-3	16	Gemeinde Reute Ausserkantonale Abstimmung Vermisst wird unsererseits eine Abstimmung mit dem Richtplan des Kantons Appenzell Innerrhoden. Gerade für die Gemeinde Reute wären substantielle Aussagen über die Planungen im Bezirk Oberegg fundamental wichtig.	Kenntnisnahme; In der Stellungnahme des Kantons Appenzell Innerrhoden sind keine Hinweise zu Widersprüchen bezüglich der Abstimmung der Raumkonzepte eingegangen. Der Entwurf des Richtplans Kanton Appenzell Innerrhoden geht von einem jährlichen Bevölkerungswachstum für Oberegg (AI) von max. 0.32% p.a aus und liegt somit leicht tiefer, als gemäss Entwurf Richtplan Kanton Appenzell Ausserrhoden, indem für die Gemeinde Reute ein jährliches Wachstum vom 0.36 % p.a. vorgesehen ist.
B.1 / S.1.2	154	Gemeinde Urnäsch Bevölkerungsszenario und Siedlungsgebietsfestlegung Die Anhebung des Bevölkerungsszenarios wird begrüsst, da dies mehr Entwicklungsspielraum ergibt. Die Reduktion der Auszonungsflächen wird ebenfalls begrüsst. Je weniger ausgezont werden muss, desto geringer sind die Kosten	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.2	33	Gemeindegliederung Gemeinde Speicher Die Gemeindegliederung ist nachvollziehbar und entspricht dem Resultat aus den Workshops aus dem Jahr 2014.	Kenntnisnahme
B.2	18	Gemeindegliederung / Einschränkung Gemeindeautonomie Gemeinde Reute Es ist mit Bedauern festzustellen, dass der kantonale Richtplan bei jeder Änderung mehr und mehr in die Autonomie der Gemeinden eingreift. Dies ist in hohem Mass bei der jetzt vorliegenden Änderung des Richtplans der Fall, wo der Kanton nicht einmal mehr davor zurückschreckt, die Gemeinden zu qualifizieren und zu klassieren. Gleichzeitig werden den Gemeinden Aufgaben zugeteilt (z.B. Beseitigung von strukturellen Nachteilen bezüglich Wohn- und Aussenräume in Strassendörfern) für die, zumindest bis anhin, griffige Instrumente fehlen.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; Der Kanton ist bestrebt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (insbesondere RPG/PRV) auf die spezifischen Bedürfnisse der Gemeinden einzugehen. Die Strukturgliederung ist abgestimmt auf das Agglomerationsprogramm Sr.Gallen-Bodensee und ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Gemeindegrossen im Zusammenhang mit der überörtlichen Bedeutung, der ÖV-Erschliessung - entlang Bahnlinie und der Zentralität. Eine in 4 Gemeindetypen gegliederte Struktur erlaubt eine bessere Berücksichtigung der gemeindespezifischen Eigenheiten. Weiter wurde die Strukturgliederung im Rahmen der Workshops mit den Gemeinden besprochen und grundsätzlich für sinnvoll befunden.
B.2	17	Ausgangslage (Gemeindegliederung) Gemeinde Reute Widersprochen wird der Aussage (Gemeindegliederung, Räumliche Verteilung, Seite II. 17), Heiden spiele für das gesamte Vorderland eine zentrale Rolle. Dies ist insbesondere für die Gemeinde Reute nicht der Fall. Reute orientiert sich weit mehr Richtung Berneck / Heerbrugg oder Altstätten als Richtung Heiden	berücksichtigt; <i>Anpassung</i> Richtplan: "... stehen, spielt Heiden für das <i>gesamte</i> Vorderland eine zentrale Rolle".
B.2	20	Gemeindegliederung Gemeinde Reute Die Klassierung der Gemeinden in 4 Gemeindetypen wird nach wie vor abgelehnt. Die Gemeinden im Kanton Appenzell Ausserrhodon sind gleichberechtigt und haben die gleichen Rechte; auch das Recht sich weiterzuentwickeln. Wie soll sich eine Gemeinde zukunftsgerichtet wirkungsvoll präsentieren, die im kantonalen Richtplan als viertklassig abqualifiziert wurde und der nur noch der Status einer Schlafgemeinde mit Erholungsfunktion für die Zentren zugestanden wird? Was bedeutet eine solche Einteilung für das zukünftige Selbstwertgefühl einer Gemeinde und wie wird eine viertklassige Gemeinde von wertigeren Gemeinden akzeptiert?	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 18 (Seite 6)
B.2	21	Gemeindegliederung Gemeinde Reute Den Zentrumsgemeinden werden gegenüber den unbedeutenden ländlichen Gemeinden erhebliche Vorteile gewährt. Ungeklärt bleibt, wie diese Ungleichbehandlung ausgeglichen wird. Mehr Rechte sind mit mehr Pflichten verbunden. Wir erwarten, dass in künftigen Lasten- und Aufgabenplanungen diese Ungleichbehandlung zugunsten der „ländlichen Gemeinden“ ausgeglichen wird.	Kenntnisnahme; Im RPG wird festgehalten, dass jeder Kanton einen Richtplan erstellt, worin er festlegt, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll. Mit dem Raumkonzept wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes die aus kantonaler Sicht sinnvolle Siedlungsentwicklung in den Grundzügen festgelegt. Das Thema Finanzausgleich wurde im Rahmen der Workshops und der Erarbeitung des Richtplans diskutiert und geprüft. Im Rahmen der Nachführung des Richtplans 2015 kann das Thema nicht weiterverfolgt werden.
B.2	22	Gemeindegliederung Gemeinde Reute Ungeklärt ist auch die Frage, ob eine „ländliche Gemeinde“, die entgegen den Prognosen des Kantons wächst, in der Klassierung aufsteigen kann. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um das diskriminierende Attribut einer "ländlichen Gemeinden mit Erholungsfunktion" abzustreifen?	Kenntnisnahme; Im Rahmen des Controllings und Monitorings wird periodisch alle 4 Jahre geprüft, welche Entwicklung tatsächlich stattgefunden hat. Gegebenenfalls können dann Anpassungen am kantonalen Raumkonzept/Richtplan vorgenommen werden (weiter siehe Kapitel 8, 1. Richtplanaufgabe, Abschnitt 2 sowie Antrag Nr. 63 (Seite 3))
B.2	166	Ausgangslage (Gemeindegliederung) Gemeinde Hundwil Weiterhin wird auch Landwirtschaftsland im Kanton gefragt sein, eine Berechtigung haben und soll in Landwirtschaftsgemeinden ebenso zentral sein. Dies ergibt klar finanziell ungleiche Spiesse, soll jedoch beachtet werden und einfließen.	siehe Antrag Nr. 21 (Seite 6)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.2	84	Gemeinde Herisau Die Gemeinde weist nochmals ausdrücklich und mit Nachdruck darauf hin, dass das öffentliche Gesundheitswesen mit dem Kantonalen Spital und dem Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden sowie weiteren Angeboten für die Gemeinde von grosser Bedeutung ist. Daher wird daran festgehalten, dass die spezifischen Standortfaktoren mit dem "Angebot öffentliches Gesundheitswesen" zu ergänzen sind.	berücksichtigt; siehe Kapitel B.2, 3.1 5ter Spiegelstrich
B.2	180	Gemeinde Rehetobel Die Gemeinde Rehetobel wurde als ländliche Gemeinde eingestuft. Sofern sich dadurch auch künftig kleinere bis mittlere Unternehmen in Rehetobel ansiedeln können und entsprechende Industrie- und Gewerbebezonen zur Verfügung stehen, ist die Gemeinde mit der Einteilung einverstanden.	Kenntnisnahme; aufgrund des definierten Beschäftigungswachstums und der Vorgabe, dass in den ländlichen Gemeinden ein Grundangebot an Arbeitsplätzen (Gewerbe) vorhanden sein muss, können die Bedenken der Gemeinde entschärft werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Richtplankapitel S.1.3 und S.1.4 verwiesen.
B.2	181	Gemeindegliederung Unklar ist, wie sich die gemäss Raumkonzept vorgesehene Gemeindegliederung auf den Kostenteiler bei Strassen- und Brückenprojekten sowie den öS-Kostenteiler auswirkt. Sofern diese Einteilung keine negativen Auswirkungen darauf hat, zeigt sich die Gemeinde damit einverstanden.	Kenntnisnahme; aus kantonaler Sicht kann festgehalten werden, dass mit der gemäss Raumkonzept vorgenommenen Zuweisung keine Änderung der erwähnten Kostenteiler verbunden ist.
B.2	123	Gemeinde Waldstatt Waldstatt soll bei den mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion nicht nur als Dorf für Erholung und Freizeit sondern auch als Arbeitsstandort aufgeführt werden.	berücksichtigt; die richtungweisende Festlegung 3.3 wird wie folgt ergänzt: "- Bedeutung z.B.....oder als Arbeitsstandort (Bühler, <u>Waldstatt</u>)."
B.2	198	Gemeinde Grub Siedlungstypen / Gemeindetypen Festlegung 3.5: Ist diese Festlegung nicht eine Wiederholung der Festlegung 3.1 bis 3.4? Was ist die Aussage dieser Festlegung?	Diese Festlegung weist die Gemeinden mit unterschiedlichen Siedlungstypen gemäss Karte Raumkonzept den jeweiligen Gemeindetypen zu.
B.2	249	ERR Siedlungstypen / Gemeindetypen Festlegung 3.5: Ist diese Festlegung nicht eine Wiederholung der Festlegungen 3.1 bis 3.4? Was ist die Aussage dieser Festlegung?	siehe Antrag Nr. 198 (Seite 7)
B.3	199	Gemeinde Grub Karte Raumkonzept In der Karte werden die benannten Gemeinden gemäss Kapitel B.2 als «Siedlung» bezeichnet («Grössere Siedlung» / «Mittlere Siedlung» / «Ländliche Siedlung»). Die Benennung der «Gemeindetypen» hat über den ganzen Richtplan identisch zu erfolgen.	teilweise berücksichtigt; In der Karte "Raumkonzept" wurde die Bezeichnung "Siedlungstyp" verwendet. Diese Bezeichnung korrespondiert nicht mit dem im Kapitel B.2 "Gemeindegliederung" verwendeten Begriff. Die Begriffe werden aufeinander abgestimmt. Im Raumkonzept wurde jedoch bewusst eine Betrachtung unabhängig der politischen Grenzen angestrebt. Entsprechend sind bei wenigen Gemeinden zwei unterschiedliche Siedlungstypen vorhanden. Zwecks besserer Lesbarkeit wurde in den folgenden Richtplankapiteln jedoch immer der Begriff "Gemeinde" im Sinne "politischer Gemeinde" verwendet. Bei Verweisen auf das Raumkonzept gilt es jedoch unterschiedliche Siedlungstypen innerhalb einer Gemeinde zu berücksichtigen.
B.3	250	ERR Karte Raumkonzept In der Karte werden die benannten Gemeinden gemäss Kapitel B.2 als "Siedlung" bezeichnet ("Grössere Siedlung" / "Mittlere Siedlung"). Die Benennung der "Gemeindetypen" sollte über den ganzen Richtplan identisch erfolgen.	siehe Antrag Nr. 198 (Seite 7)
S.1	64 Allgemein (Einzonungsbedarf)	Gemeinde Gais Es ist festzuhalten, dass die Gemeinde Gais aktuell weder in den W/MK- noch in den Arbeitszonen über Baulandreserven verfügt. Aus Sicht des Gemeinderates Gais ist dringender Handlungsbedarf geboten.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.1	134	<p>Ausgangslage (2.5 Entwicklung Wohnbevölkerung ausserhalb Bauzone)</p> <p>Gemeindepräsidentenkonferenz Antrag: Neben der "Erhaltung" sind auch der "sachgerechte Ausbau" und die Anpassung an geänderte Bedürfnisse zu erwähnen.</p>	<p>teilweise berücksichtigt; <i>Anpassung</i> Richtplan:" ... <i>Streusiedlung gehalten und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft</i> werden ... "</p> <p>Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Nachführung des Richtplans (wird voraussichtlich ausgelöst durch die RPG2-Revision angepasst bzw. behandelt). Grundsätzlich wird festgehalten, dass im Rahmen der Bevölkerungsverteilung nicht von einer Bevölkerungszunahme ausserhalb der Bauzonen ausgegangen wird. Die gesamte Bevölkerungszunahme wird für die Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Kernzonen (Siedlungsgebiet) angerechnet.</p>
S.1.1	191	<p>Ausgangslage (2.5 Entwicklung Wohnbevölkerung ausserhalb Bauzone)</p> <p>Gemeinde Walzenhausen Es ist richtig, dass der Bestand der Streusiedlung gehalten werden soll, wohnen doch rund 20% der Einwohner in Streusiedlungen. Hier sollte die genannte "Umsetzbarkeit" stärker verankert und damit auch wirklich umsetzbar werden.</p>	siehe Antrag Nr. 134 (Seite 8)
S.1.1	4	<p>Ausgangslage (2.5 Entwicklung Wohnbevölkerung ausserhalb Bauzone)</p> <p>Gemeinde Stein Der letzte Satz soll wie folgt ergänzt werden: ... gemäss Art. 24 RPG soll der Bestand der Streusiedlung gehalten und sinnvoll ausgebaut werden.</p>	siehe Antrag Nr. 134 (Seite 8)
S.1.1	15	<p>Ausgangslage (2.5 Ausserhalb Bauzone)</p> <p>Gemeinde Reute Ebenso wird ein Fünftel der EinwohnerInnen des Kantons, die das viel zitierte und landschaftsprägende Streusiedlungsgebiet bevölkern mit Fussfesseln versehen. Um die vorgesehenen Qualitätsmerkmale von Bauten ausserhalb der Bauzonen erreichen zu können werden die zukünftigen BewohnerInnen, vor allem von sanierungsbedürftigen und geschützten Liegenschaften, finanzkräftige NeuzuzügerInnen sein müssen.</p>	siehe Antrag Nr. 134 (Seite 8)
S.1.1	235	<p>Ausgangslage (2.5 Entwicklung Wohnbevölkerung ausserhalb Bauzone)</p> <p>SP Die angestrebte Entwicklung über alles darf nicht zu einer Erweiterung der bestehenden Streusiedlung führen. Diese sind kapazitätsmässig im heutigen Umfang zu begrenzen; deren Erhalt ist aber durch die Ermöglichung von qualitativ sinnvollen Nutzungen zu sichern.</p>	Kenntnisnahme: weiter siehe Antrag Nr. 134 (Seite 8)
S.1.1	170	<p>Ausgangslage (2.5 Entwicklung Wohnbevölkerung ausserhalb Bauzone)</p> <p>Gemeinde Teufen Die Gemeinden wünschen sich dabei, dass an geeigneten Orten punktuell auch Erweiterungen möglich sind, um berechnete Ansprüche befriedigen zu können. Neben der "Erhaltung" sind auch der "Ausbau" und die Anpassung auf abgeänderte Bedürfnisse zu erwähnen.</p>	siehe Antrag Nr. 134 (Seite 8)
S.1.1	165	<p>Ausgangslage (2.5 Entwicklung Wohnbevölkerung ausserhalb Bauzone)</p> <p>Gemeinde Hundwil Chancen zur verbesserten, optimierten Ausnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauernhäusern in der Streusiedlung und Landwirtschaftszone müssen trotz der inneren Verdichtung möglich sein. Dies ergibt in Gemeinden wie Hundwil eindeutig zusätzliches Potential. Mit dem Richtplan sind kaum mehr Flexibilitäten vorhanden, sollte sich plötzlich eine Chance ergeben nicht eingezontes Land als erhältliches Bauland an den Markt zu bringen ist der Zug endgültig abgefahren.</p>	siehe Antrag Nr. 134 (Seite 8)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.1	34	<p>Ausgangslage (2.6 Festlegung Siedlungsgebiet)</p> <p>Gemeinde Speicher Die mögliche Erweiterung der Wohn-, Misch- und Kernzonen basiert auf der Voraussetzung, dass die Dichte von durchschnittlich 60 Einwohnern und Beschäftigten (E+VÄ) pro ha innert 25 Jahren auf 80 erhöht wird. Es stellt sich die Frage, ob diese massive Erhöhung überhaupt realistisch ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Wohnflächenmehrerbedarf pro Einwohner bei der Ermittlung der Kapazitäten (noch zu erstellende Arbeitshilfe durch das Amt für Raum und Wald gemäss Seite II. 67) berücksichtigt wird.</p>	Kenntnisnahme; Bei Neueinzonungen ist die Umsetzung von höheren Dichten gegenüber den Ist-Dichten von durchschnittlich 60 E+VÄ problemlos erreichbar. Dies entspricht ca. der Nutzungsdichte bei einer AZ ab 0.6 (Hinweis: mit der Annahme der durchschnittlichen Nutzungsdichte von 80 E+VÄ pro ha wird die Grösse in ha der künftigen möglichen Erweiterungen des Siedlungsgebiets aufgrund des "Wachstumsszenario Mittel Plus" definiert). Weitere Ausführungen zu Vorgaben und Anrechnung der Dichteziele im Rahmen der Ortsplanungen siehe Themenschwerpunkte Kapitel 4.2.
S.1.1	94	<p>Richtungsweisende Festlegung 3.1 a</p> <p>Gemeinde Waldstatt Die Richtplankarte ist auf den Stand der Bauzone vom 01.05.2014 zu aktualisieren. Aufgrund der technischen Möglichkeiten (zoomen im Geoportal, etc.) ist auch die Abgrenzung der Fruchtfolgefläche zu überprüfen (keine Fruchtfolgefläche im Siedlungsgebiet, wie z.B. Schönenbühl, etc.).</p>	teilweise berücksichtigt; die Richtplankarte wird bezüglich Siedlungsgebiet aktualisiert (Bauzonen, Stand 1. 5.2014). Auf die Überprüfung der Abgrenzung der Fruchtfolgeflächen wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Die Zoom-Möglichkeit im Geoportal wird eingeschränkt.
S.1.1	202	<p>Richtungsweisende Festlegung 3.1 a</p> <p>Grub Die Richtplankarte ist auf den Stand der Bauzone vom 01.05.2014 zu aktualisieren. Aufgrund der technischen Möglichkeiten (zoomen im Geoportal, etc.) ist auch die Abgrenzung der Fruchtfolgefläche zu überprüfen (keine Fruchtfolgefläche im Siedlungsgebiet, wie z.B. Ebni, Frauenrüti etc.).</p>	teilweise berücksichtigt; vgl. Antrag 94 (Seite 9)
S.1.1	252	<p>Richtungsweisende Festlegung 3.1 a</p> <p>ERR Die Richtplankarte ist auf den Stand der Bauzone vom 01.05.2014 zu aktualisieren. Aufgrund der technischen Möglichkeiten (zoomen im Geoportal, etc.) ist auch die Abgrenzung der Fruchtfolgefläche zu überprüfen (keine Fruchtfolgefläche im Siedlungsgebiet).</p>	teilweise berücksichtigt; vgl. Antrag 94 (Seite 9)
S.1.1	35	<p>Richtungsweisende Festlegung 3.1 a</p> <p>Gemeinde Speicher Die Richtplankarte ist auf den Stand der Bauzone vom 01.05.2014 zu aktualisieren. Aufgrund der technischen Möglichkeiten (zoomen im gesportelt, etc.) ist auch die Abgrenzung der Fruchtfolgefläche zu überprüfen (keine Fruchtfolgefläche im Siedlungsgebiet, wie z.B. Schönenbühl, etc.).</p>	vgl. Antrag 94 (Seite 9)
S.1.1	36	<p>Richtungsweisende Festlegung 3.1 b</p> <p>Gemeinde Speicher Die 10 ha für Arbeitsplatzgebiete müssen nicht den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion zur Verfügung stehen, sondern den gemäss Kapitel 1.3 definierten Gemeinden. Speicher ist keine Schwerpunktgemeinde bezüglich Arbeitsplätze (und möchte dies gemäss der Stellungnahme zur Vernehmlassung des kantonalen Richtplans vom 27.08.2015 auch nicht sein). Die Nachfrage und Erfahrung hat in den letzten Jahren gezeigt, dass Speicher aufgrund seiner Lage für industrielle Neuan siedlungen nicht respektive nur sehr gering prädestiniert ist. Primäres Ziel der Gemeinde ist, die vorhandenen Arbeitsplätze respektive Betriebe in Speicher zu halten und nach Möglichkeit Entwicklungsspielräume zu schaffen.</p>	berücksichtigt; die richtungsweisende Festlegung 3.1 b wird wie folgt auf die Ausführungen von Kapitel S.1.3 abgestimmt: <i>"Zehn Hektaren für die Neuausscheidung von grösseren Arbeitsplatzgebieten in den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion in den gemäss Kapitel S.1.3 als <u>Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze bezeichneten Gemeinden</u> sowie für die Erweiterung bestehender Betriebe"</i>
S.1.1	97	<p>Richtungsweisende Festlegung 3.3</p> <p>Gemeinde Waldstatt Bekannterweise muss bei Neueinzonungen die Landwirtschaftsverträglichkeit gemäss Agglomerationsprogramm St. Gallen - Bodensee nachgewiesen werden.</p>	Kenntnisnahme; die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Baudepartements St.Gallen bzw. muss gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund im Richtplan umgesetzt werden. Weiter siehe Antrag Nr.73 Vernehmlassungsbericht vom 24.11.2016.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.1	96	<p>Festlegung Siedlungsgebiet (Arbeitsplatzgebiete)</p> <p>Gemeinde Waldstatt Die 10 ha für Arbeitsplatzgebiete müssen nicht den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion zur Verfügung stehen, sondern den gemäss Kapitel 1.3 definierten Gemeinden. Das ausgewiesene höhere Beschäftigtenwachstum von 0.42 % (anstatt 0.36 %) muss analog zur richtungsweisenden Festlegung 3.1b auf Seite II.30 nicht den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion, sondern den gemäss Kapitel S.1.3 definierten Gemeinden zugestanden werden. Die Arbeitsplätze sollen vor allem in diesen Gemeinden entstehen, entsprechend müssen sie auch ein entsprechendes Wachstum erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass die 10 ha für Arbeitsplatzgebiete von Beginn an zur Verfügung stehen und nicht die Umverteilung der 12.6 ha gemäss Kapitel S.1.2 abgewartet werden muss.</p>	nicht berücksichtigt; Entscheidend für die Ausscheidung von Arbeitszonen sind die Bedingungen gemäss Kapitel S.1.3 und S.1.4. Die Wachstumsvorgaben für die Beschäftigten (VÄ) gemäss Kapitel S.1.2. 2. Ausgangslage (Berechnungsgrundlagen) schränken den Spielraum für die Ausscheidung von Arbeitsplatzzonen nicht weiter ein. Die Ausscheidung von Arbeitsplatzgebieten (Siedlungsgebiet gemäss Kapitel S.1.1) steht nicht im Zusammenhang mit der Siedlungsgebietsreduktion der Wohn-, Misch- und Kernzonen. Die weiteren Bedingungen sind in Kapitel S.1.3 und S.1.4 beschrieben.
S.1.1	135	<p>Ausgangslage (2.6 Festlegung Siedlungsgebiet)</p> <p>Gemeindepräsidentenkonferenz Antrag: Aus Sicht der Gemeinden wird erwartet, dass der zu erwartende Wohnflächenmehrerbedarf pro Einwohner in dieser Berechnung berücksichtigt ist. Der Bund verlangt lediglich, dass der Bedarf pro E+VÄ nicht zunimmt (Kapitel 3.1 Technische Richtlinie, gemäss Art. 30a RPV).</p>	siehe Antrag Nr. 34 (Seite 9)
S.1.1	200	<p>Ausgangslage (2.6 Festlegung Siedlungsgebiet)</p> <p>Gemeinde Grub Die mögliche Erweiterung der Wohn-, Misch- und Kernzone basiert auf der Voraussetzung, dass die Dichte von durchschnittlich 60 Einwohnern und Beschäftigten (E + VÄ) pro ha innert 25 Jahren auf 80 erhöht wird. Es stellt sich die Frage, ob diese massive Erhöhung überhaupt realistisch ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Wohnflächenbedarf pro Einwohner bei der Ermittlung der Kapazitäten (noch zu erstellende Arbeitshilfe durch das Amt für Raum und Wald gemäss Seite II.67) berücksichtigt wird.</p>	siehe Antrag Nr. 34 (Seite 9)
S.1.1	217	<p>Ausgangslage (2.6 Festlegung Siedlungsgebiet)</p> <p>Gemeinde Bühler Die mögliche Erweiterung der Wohn-, Misch- und Kernzone basiert auf der Voraussetzung, dass die Dichte von durchschnittlich 60 Einwohner und Beschäftigten (E+VÄ) pro ha innert 25 Jahren auf 80 erhöht wird. Es stellt sich die Frage, ob diese massive Erhöhung überhaupt umsetzbar ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Wohnflächenmehrerbedarf pro Einwohner bei der Ermittlung der Kapazitäten (noch zu erstellende Arbeitshilfe durch das Amt für Raum und Wald gemäss Seite II.59 berücksichtigt wird.</p>	siehe Antrag Nr. 34 (Seite 9)
S.1.1	136	<p>Ausgangslage (2.6 Festlegung Siedlungsgebiet)</p> <p>Gemeindepräsidentenkonferenz In Kapitel 3.4 der Technischen Richtlinien wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, mittels "Eventualszenarien" zusätzliche Bauzonen auch ohne Richtplananpassung zu genehmigen, sofern das Wachstum tatsächlich höher als im zugrundeliegenden Szenario ist. Antrag: Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch zu machen.</p>	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; Gemäss den Technischen Richtlinien (TRB) Kapitel 3.4 heisst es: "Geht der Kanton davon aus, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der Beschäftigten stärker wachsen wird, als dies das hohe Szenario des BFS vorsieht, so kann er ein entsprechendes Eventualszenario in den Richtplan aufnehmen". Der Kanton geht jedoch von einem Szenario "Mittel-Plus" aus. Gemäss den technischen Richtlinien ist ein Eventualszenario in diesen Fall nicht vorgesehen. Die Herleitung des für den Richtplan gewählten Szenario zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung ist in Kapitel B.1, 2.1 dargelegt. Im Rahmen des Controllings und Monitorings wird periodisch alle 4 Jahre geprüft, welche Entwicklung tatsächlich stattgefunden hat. Gegebenenfalls können dann Anpassungen am kantonalen Raumkonzept/Richtplan vorgenommen werden.
S.1.1	218	<p>Festlegung Siedlungsgebiet (Arbeitsplatzgebiete, W/M/K Gebiete sowie Ein- und Auszonungen)</p> <p>Gemeinde Bühler 10 ha sollen nicht den grösseren Gemeinden, sondern den in Kapitel 1.3 definierten Schwerpunktgemeinden zur Verfügung stehen, sonst macht Kapitel 1.3 keinen Sinn. Wir weisen darauf hin, dass die 14 ha erst dann zur Verfügung stehen, wenn die Umverteilung (Auszonung / Einzonung) erfolgt ist, siehe Kapitel 1.2. Der Kanton müsste Auszonungen zügig und in Absprache mit der Gemeinde angehen. Wenn dies praktiziert werden muss, dann ist eine bauliche Entwicklung in jenen Gemeinden, die Bauland einzonnen können und wollen, nicht möglich, da alles blockiert wird. Ein- und Auszonungen müssten zumindest parallel vollzogen werden.</p>	siehe Antrag Nr. 96 (Seite 10) Kenntnisnahme; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.1 nicht berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.1

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S 1.1	253	Richtungsweisende Festlegung 3.1 b ERR Die 10 ha für Arbeitsplatzgebiete müssen nicht den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion zur Verfügung stehen, sondern den gemäss Kapitel 1.3 definierten Gemeinden. Ansonsten macht die Ausscheidung gemäss Kapitel S.1.3 und die Definition der Entwicklungsschwerpunkte gemäss Kapitel S.6 keinen Sinn.	berücksichtigt; vgl. Antrag 36 (Seite 9)
S 1.1	255	Richtungsweisende Festlegung 3.1 b ERR Das ausgewiesene höhere Beschäftigtenwachstum von 0.42 % (anstatt 0.36 %) muss analog zur richtungsweisenden Festlegung 3.1b auf Seite II.30 nicht den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion, sondern den gemäss Kapitel S 1.3 definierten Gemeinden zugestanden werden. Die Arbeitsplätze sollen vor allem in diesen Gemeinden entstehen, entsprechend müssen sie auch ein entsprechendes Wachstum erhalten.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 96 (Seite 10)
S 1.1	254	Richtungsweisende Festlegung 3.1 b ERR Es wird davon ausgegangen, dass die 10 ha für Arbeitsplatzgebiete von Beginn an zur Verfügung stehen und nicht die Umverteilung der 12.6 ha gemäss Kapitel S.1.2 abgewartet werden muss. Eine entsprechende Bemerkung muss angebracht werden.	berücksichtigt; vgl. Antrag 96 (Seite 10)
S.1.1	203	Richtungsweisende Festlegung 3.1 b Gemeinde Grub Die 10 ha für Arbeitsplatzgebiete müssen nicht den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion zur Verfügung stehen, sondern den gemäss Kapitel 1.3 definierten Gemeinden. Speicher ist keine Schwerpunktgemeinde bezüglich Arbeitsplätze (und möchte dies gemäss der Stellungnahme zur Vernehmlassung des kantonalen Richtplans vom 27.08.2015 auch nicht sein). Die Nachfrage und Erfahrung hat in den letzten Jahren gezeigt, dass Speicher aufgrund seiner Lage für industrielle Neuan siedlungen nicht respektive nur sehr gering prädestiniert ist. Primäres Ziel der Gemeinde ist, die vorhandenen Arbeitsplätze respektive Betriebe in Speicher zu halten und nach Möglichkeit Entwicklungsspielräume zu schaffen.	berücksichtigt; vgl. Antrag 36 (Seite 9)
S.1.2	2	Datengrundlagen Gemeinde Wolfhalden Bezüglich dem konkreten Ausmass der Auszonungspflicht der sieben davon betroffenen Gemeinden wird erwartet, dass die im Jahre 2014 ermittelten Grundlagen-Daten spätestens auf das Inkrafttreten der kantonalen Richtplanung aktualisiert werden.	nicht berücksichtigt; Die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose beinhaltet eine jährliche Zunahme der Einwohner ab dem Jahr 2014 bezüglich der Beschäftigten ab dem Jahr 2013. Somit sind zwischenzeitliche Veränderungen durch erstellte Bauten ab dem 1. Mai 2014 entsprechend dem gewählten Wachstumsszenario "Mittel-Plus" bezüglich der Zunahme der Einwohner und Beschäftigten eingerechnet. Weitere Ausführungen siehe Vernehmlassungsbericht vom 24.11.2016, Kapitel 4.1.2.
S.1.2	5	Gemeinde Stein Die Festlegung von Wohn-, Misch- und Kernzonen wird begrüsst.	Kenntnisnahme
S.1.2	14	Wachstumsverteilung Gemeinde Reute Die Entwicklung der Hälfte der Ausserrhoder Gemeinden wird quasi als unerwünscht taxiert.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 21 und 18 (je Seite 6) sowie Vernehmlassungsbericht vom 24.11.2016, Kapitel 4.5
S.1.2	168	Wachstumsverteilung Gemeinde Teufen Das für die Gemeinden Teufen formulierte Wachstumsziel von 0.54% oder von rund 30 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr wird als oberste Grenze beurteilt. Für den Gemeinderat Teufen stellt das Wachstum nicht ein eigentliches Ziel dar; er erachtet jedoch ein moderates Wachstum, welches auch in gesellschaftlicher Hinsicht gut verkraftet werden kann, als angemessen.	Kenntnisnahme
S.1.2	37	Wachstumsverteilung Gemeinde Speicher Für die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion soll ein jährliches Bevölkerungswachstum von 0.54 % angestrebt werden. Durch Massnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung besteht die Möglichkeit zusätzliche Kapazitäten zu schaffen, was als Bonus angerechnet werden kann. Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Aussagen um Festlegungen und nicht um eine Ausgangslage (das Wachstum wird ansonsten nirgends in einer Festlegung definiert) und sollte entsprechend in eine Festlegung überführt werden.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; Die angestrebte Wachstumsverteilung ist als Berechnungsgrundlage gestützt auf das Raumkonzept zu verstehen und für die Festlegung des Siedlungsgebietes und der Bauzonendimensionierung relevant (siehe auch Antrag Nr. 40 (Seite 12)). Bezüglich der Anrechenbarkeit der Massnahmen zur Innenentwicklung siehe Antrag Nr. 38 (Seite 12).
S.1.2	204	Wachstumsverteilung Gemeinde Grub Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Aussagen um Festlegungen und nicht um eine Ausgangslage (das Wachstum wird ansonsten nirgends in einer Festlegung definiert) und sollten entsprechend in eine Festlegung überführt werden.	siehe Antrag Nr. 37 (Seite 11)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.2	38	<p>Gemeinde Speicher</p> <p>Ausgangslage Was bedeutet der Absatz "Alle Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Massnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Diese langfristig wirkenden Anstrengungen gelten als Bonus und werden nicht vollumfänglich für die Bauzonendimensionierung angerechnet?" Wie wird dieser Bonus ausgelegt? Sind dies gemäss Kapitel S.2.1 die notwendigen 10 % oder die über die 10 % hinausgehende Innenentwicklung?</p>	Dies bedeutet, dass alle Gemeinden die Möglichkeit haben, im Rahmen der Ortsplanung innerhalb der bestehenden Bauzonen die Kapazitäten über das geforderte Mass zu erhöhen. Die Anrechenbarkeit dieser Kapazitätserhöhung muss einzelfallweise beurteilt werden bzw. im Planungsbericht im Rahmen des ordentlichen Nutzungsplanungsverfahrens dargelegt werden. Die Anrechenbarkeit wird z.B. aufgrund der abgeschätzten Wirkung der planerischen Massnahme innerhalb der nächsten 15 Jahre beurteilt (weitere Ausführungen siehe Themenschwerpunkte Kapitel 4.2).
S.1.2	256	<p>ERR</p> <p>Ausgangslage Was bedeutet der Absatz "Alle Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Massnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Diese langfristig wirkenden Anstrengungen gelten als Bonus und werden nicht vollumfänglich für die Bauzonendimensionierung angerechnet?" Wie wird dieser Bonus ausgelegt?</p>	siehe Antrag Nr. 38 (Seite 12)
S.1.2	99	<p>Gemeinde Waldstatt</p> <p>Ausgangslage Was bedeutet der Absatz "Alle Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Massnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Diese langfristig wirkenden Anstrengungen gelten als Bonus und werden nicht vollumfänglich für die Bauzonendimensionierung angerechnet?" Wie wird dieser Bonus ausgelegt?</p>	siehe Antrag Nr. 38 (Seite 12)
S.1.2	205	<p>Gemeinde Grub</p> <p>Ausgangslage Was bedeutet der Absatz "Alle Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Massnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Diese langfristig wirkende Anstrengungen gelten als Bonus und werden nicht vollumfänglich für die Bauzonendimensionierung angerechnet?" Wie wird dieser Bonus geregelt?</p>	siehe Antrag Nr. 38 (Seite 12)
S.1.2	39	<p>Gemeinde Speicher</p> <p>Ausgangslage (Wachstumsverteilung / Kapazitäten) Gemäss Leitsatz 4 c) ist die Innenentwicklung auf die Wohn-, Misch- und Kernzonen beschränkt. Die Berit-Klinik liegt zum Beispiel in der Kurzzone. Seit dem 01.05.2014 wurden hier mehr als 200 Arbeitsplätze geschaffen. Wie wird dies berücksichtigt? Eine Bestrafung dieser grossen Anstrengung darf nicht aufgrund der Formulierung der Innenentwicklung und Einzonungsanforderungen (Leitsatz 4 c / Kapitel S.2.1 / Kapitel S.1.2) passieren.</p>	Kenntnisnahme / berücksichtigt; Die Verteilung des Beschäftigtenwachstum innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzone um 0.36% bzw. 0.42 % pro Jahr erfolgt auf Basis der Ist-Beschäftigtenzahlen innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzonen. Nicht berücksichtigt wird die Anzahl der Arbeitsplätze, die nicht einer Wohn-, Misch- und Kernzone (z.B. Kurzzone) zugeordnet sind (weitere Ausführungen siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.2).
S.1.2	40	<p>Gemeinde Speicher</p> <p>Ausgangslage (Wachstumsverteilung / Kapazitäten) Kann eine Gemeinde ein grösseres als die vorgegebenen 0.54 % jährliches Wachstum anwenden ("Das Wachstum wird angestrebt")? Dies würde wohl der kantonalen Planung und Verteilung der Bauzonen zuwiderlaufen?</p>	Kenntnisnahme; Das angestrebte Wachstum "Szenario Mittel Plus" sowie die angestrebte Wachstumsverteilung innerhalb des Kantons sind als Berechnungsgrundlage gestützt auf das Raumkonzept für die Dimensionierung des Siedlungsgebiets (25 Jahre) und der Bauzonen (15 Jahre) zu verstehen. Im Rahmen des Controllings und Monitorings wird periodisch alle 4 Jahre geprüft, welche Entwicklung tatsächlich stattgefunden hat. Eine Änderung am kantonalen Raumkonzept/Richtplan und somit an den Berechnungsgrundlagen ist im Rahmen des Controllings grundsätzlich möglich (Hinweis: kurzfristige Trendveränderungen reichen nicht aus).
S.1.2	100	<p>Gemeinde Waldstatt</p> <p>Ausgangslage Kann eine Gemeinde ein grösseres als die vorgegebenen 0.36 % jährliches Wachstum anwenden ("Das Wachstum wird angestrebt")? Dies würde wohl der kantonalen Planung und Verteilung der Bauzonen zuwiderlaufen?</p>	siehe Antrag Nr. 40 (Seite 12)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.2	41 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Verfahren Auszonungen)	Gemeinde Speicher Gemäss Festlegung stehen die 14 ha Siedlungsgebietserweiterungsfläche dann zur Verfügung, wenn die die 12.6 ha der Auszonungsgemeinden verteilt sind. Somit sind die Einzonungsgemeinden abhängig von den Auszonungsgemeinden. Der Kanton kann die Umsetzung der Vorgaben für die Auszonungsgemeinden (Seite II.35) nicht einfach diesen Gemeinden überlassen. Es handelt sich um theoretisch nachvollziehbare Vorgaben, welche jedoch in der Praxis nicht so einfach umzusetzen sind. Der Kanton muss in der Sache den "Lead" übernehmen, da die Bauzonenumverteilung auch von einem hohen kantonalen Interesse ist. Aufgrund der natürlichen Nähe der kommunalen Behörden zu möglichen betroffenen Grundstückseigentümern könnte eine kantonale Verfahrensdurchführung in Absprache mit den betroffenen Gemeinden wohl sehr willkommen und zeitsparend sein. Auch wenn das Verfahren kantonal begleitet wird, ist immer noch von langen Verfahren auszugehen (Verhandlungen /Einsprachen /Abstimmung / etc.). Die Entwicklung wird somit auf einige Jahre auf die heutige Bauzone der Entwicklungsgemeinden eingefroren. Kann der Kanton kantonale Planungszonen ausscheiden und die Verfahren beschleunigen?	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkte Kapitel 4.1; Weiter werden die Gemeinden verpflichtet, die Erschliessung von unerschlossenem Bauland in Wohn-, Misch- und Kernzonen gemäss Stand der Erschliessung 2015 zu unterlassen, solange die Siedlungsgebietsreduktionen im festgelegten Umfang der jeweiligen Gemeinde noch nicht vollzogen ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können notfalls Planungszonen erlassen werden. Die Ausscheidung der Planungszone erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Kanton. Es sind somit kommunale sowie kantonale Planungszonen denkbar.
S.1.2	101 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Verfahren Auszonungen)	Gemeinde Waldstatt Der Kanton kann die Umsetzung der Vorgaben für die Auszonungsgemeinden nicht einfach diesen Gemeinden überlassen. Der Kanton muss in dieser Sache den "Lead" übernehmen, da die Bauzonenumverteilung auch von einem hohen kantonalen Interesse ist. Aufgrund der natürlichen Nähe der kommunalen Behörden zu möglichen betroffenen Grundstückseigentümern könnte eine kantonale Verfahrensdurchführung in Absprache mit den betroffenen Gemeinden wohl sehr willkommen und zeitsparend sein.	nicht berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.1
S.1.2	206 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Verfahren Auszonungen)	Gemeinde Grub Der Kanton kann die Umsetzung der Vorgaben für die Auszonungsgemeinde nicht einfach diesen Gemeinden überlassen. Es handelt sich um theoretisch nachvollziehbare Vorgaben, welche jedoch in der Praxis nicht so einfach umzusetzen sind. Der Kanton muss in dieser Sache den "Lead" übernehmen. Aufgrund der natürlichen Nähe der kommunalen Behörden zu möglichen betroffenen Grundstückseigentümern könnte eine kantonale Verfahrensdurchführung in Absprache mit den betroffenen Gemeinden wohl sehr willkommen und zeitsparend sein. Kann der Kanton kantonale Planungszonen ausscheiden und die Verfahren beschleunigen?	nicht berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.1
S.1.2	102 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Verfahren Auszonungen)	Gemeinde Waldstatt Kann der Kanton kantonale Planungszonen ausscheiden und die Verfahren beschleunigen? Wäre es nicht sinnvoll, wenn der Kanton einen Pool von ca. 5 ha Bauland schaffen würde, damit das angestrebte Bevölkerungswachstum und die Ziele im Regierungsprogramm überhaupt realisiert werden können?	siehe Antrag Nr. 41 (Seite 13) und Themenschwerpunkt Kapitel 4.1
	156 Vorgehen bei nicht erfolgten Auszonungen	Gemeinde Urnäsch Die betroffenen Gemeinden werden wohl in der Regel mit Auszonungen zuwarten, bis der Kanton diese vornimmt. Antrag: Um Zeit zu sparen, sollte der Kanton von Beginn weg für die Auszonungen zuständig sein.	nicht berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.1
S.1.2	57 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Auszonungen)	Gemeinde Schwellbrunn Für die Gemeinde Schwellbrunn wird vorgegeben, eine Siedlungsgebietsreduktion von 1,1 ha vorzunehmen und die Auszonungen innert fünf Jahren ab Inkrafttreten des Richtplanes zu vollziehen bzw. öffentlich aufzulegen. Die Frist ist sehr kurz angesetzt. Die vorzunehmenden Arbeiten sind sehr aufwändig und benötigen mehr Zeit. Allenfalls kommt auch eine Staffelung für die Auszonungen in Frage. Damit könnte der Handlungsspielraum erhöht werden und der Auszonungsbedarf den künftigen aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.	nicht berücksichtigt; Die von einer Siedlungsgebietsreduktion betroffenen Gemeinden haben im Hinblick auf den Zeithorizont 2040 zu gross dimensionierte Wohn-, Misch- und Kernzonen. Eine "weitere Staffelung" der Auszonungen gemäss Kapitel S.1.2, Punkt 3.2 kommt somit nicht in Frage (weitere siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.1)
S.1.2	58 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Auszonungen)	Gemeinde Schwellbrunn Nach Ablauf der Frist von fünf Jahren steht dem Regierungsrat gemäss Art. 122a des Baugesetzes das Instrument der Ersatzvornahme zur Verfügung. Der Gemeinderat schlägt vor, dass eine Ersatzvornahme durch den Regierungsrat nur dann vorgenommen werden kann, sofern die Gemeinde das Verfahren für die Auszonungen innert der Frist von fünf Jahren noch gar nicht eingeleitet hat. Andernfalls ist der Abschluss des Verfahrens abzuwarten.	nicht berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.1
S.1.2	59 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Auszonungen)	Gemeinde Schwellbrunn Gemäss Ziff. 3.2 betrug die Bauzonenzapazität in der Gemeinde Schwellbrunn per 1. Mai 2014 6.1 ha (7,49 ha vor Abzug eines Toleranzwertes von 5 m ² Bauzonereserve pro Einwohner und Beschäftigten). Im Vergleich mit dem Wachstumsziel bis 2040 resultiert daraus für die Gemeinde Schwellbrunn eine Siedlungsreduktion von 1,1 ha. Für den Gemeinderat sind die angegebenen Zahlen nicht nachvollziehbar. Damit diese überprüft werden können, müssen die Berechnungen des Kantons im Detail offen gelegt werden.	berücksichtigt; Die geforderten Unterlagen wurden zugestellt. Die Grundlagendaten konnten an mehreren Gesprächen mit der Planungskommission, Baupräsident und Gemeinderat geklärt werden.
S.1.2	65 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fristen Auszonungen)	Gemeinde Gais Es ist ein dringendes Augenmerk darauf zu richten, dass die auf zusätzliche Flächen oder Kapazitäten angewiesenen Gemeinden wobei Gais auch dazu gehört, nicht blockiert werden, weil die dafür nötigen Auszonungen in anderen Gemeinden nicht zeitgerecht vollzogen werden können.	Kenntnisnahme; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.1

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.2	67	Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fristen Auszonungen) Gemeinde Gais Eine Wartefrist von fünf Jahren nach in Kraft setzen des neuen BauG - wie es im Entwurf vorgesehen - erachten wir generell als zu lang, da die Gemeinde Gais in dieser Zeit blockiert sein wird.	nicht berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.1
S.1.2	169	Siedlungsentwicklung Gemeinde Teufen Die Verfahren betreffend die Auszonungen sollten durch den Regierungsrat unverzüglich eingeleitet und koordiniert werden (siehe auch Art. 122 a BauG).	nicht berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.1
S.1.2	155	Entschädigung bei Auszonungen Gemeinde Urnäsch Antrag: Der Kanton sollte bei Bedarf den Fonds vorfinanzieren. Weiter sollten grundsätzlich möglichst nur diejenigen Flächen ausgezont werden, welche im Rahmen einer Ortsplanrevision entschädigungsfrei ausgezont werden können (vgl. überdimensionierte Bauzonen ohne Erschliessungsinvestition).	berücksichtigt; Wird im Rahmen des Baugesetzes sichergestellt
S.1.2	183	Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fristen Auszonungen) Gemeinde Rehetobel Bei den auf Seite II.33 (Ein- und Auszonungen) notwendigen Berechnungen sollte der Kanton die erste Berechnung für alle Gemeinden durchführen oder in Auftrag geben.	Kenntnisnahme; Die Erarbeitung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung ist Sache der Gemeinde. Der Kanton erarbeitet gemäss Kapitel S.8. eine entsprechende Arbeitshilfe zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten.
S.1.2	42	Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Einzonungen) Gemeinde Speicher Das Aufzeigen der Überbaubarkeit bei einer Einzonung mittels Nachweis der räumlichen Situation (sprich: Bebauungskonzept) ist grundsätzlich richtig. Es muss aber allen Beteiligten bewusst sein, dass eine solche Anforderung von einer Vorleistung eines entsprechenden Grundeigentümers abhängt und «das Bauen» nicht einfacher macht.	Kenntnisnahme
S.1.2	103	Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Einzonungen) Gemeinde Waldstatt Das Aufzeigen der Überbaubarkeit bei einer Einzonung mittels Nachweis der räumlichen Situation ist grundsätzlich richtig. Es muss aber allen Beteiligten bewusst sein, dass eine solche Anforderung von einer Vorleistung eines entsprechenden Grundeigentümers abhängt und "das Bauen" nicht einfacher macht.	Kenntnisnahme
S.1.2	207	Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Einzonungen) Gemeinde Grub Das Aufzeigen der Überbaubarkeit bei einer Einzonung mittels Nachweis der räumlichen Situation ist grundsätzlich richtig. Es muss aber allen Beteiligten bewusst sein, dass eine solche Anforderung von einer Vorleistung eines entsprechenden Grundeigentümers abhängt und "das Bauen" nicht einfacher macht.	Kenntnisnahme
S.1.2	43	Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Einzonungen) Gemeinde Speicher Bei bestehenden Einzelparzellen ohne Sondernutzungsplan hat der alte Art. 56 die schwierige Umsetzbarkeit gezeigt. Ob diese Massnahme respektive die gesetzliche Regelung den gewünschten Effekt erzielt, muss offen bleiben (auch sind wohl lange Fristen für Überbauungsverpflichtungen notwendig). Allenfalls sind praktikable und umsetzbare Massnahmen festzulegen.	Kenntnisnahme
S.1.2	104	Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Einzonungen) Gemeinde Waldstatt Bei bestehenden Einzelparzellen ohne Sondernutzungsplan hat der alte Art. 56 die schwierige Umsetzbarkeit gezeigt. Ob diese Massnahme respektive die gesetzliche Regelung den gewünschten Effekt erzielt, muss offen bleiben (auch sind wohl lange Fristen für Überbauungsverpflichtungen notwendig). Allenfalls sind praktikable und umsetzbare Massnahmen festzulegen.	Kenntnisnahme
S.1.2	137	Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Einzonungen) Gemeindepräsidentenkonferenz Antrag: Auf die Abhängigkeit erforderlicher Neueinzonungen in Einzonungsgemeinden, von im Richtplan postulierten Auszonungen anderer Gemeinden, ist zu verzichten.	nicht berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkte Kapitel 4.1
S.1.2	171	Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Einzonungen) Gemeinde Teufen Auf der Abhängigkeit erforderlicher Neueinzonungen in Einzonungsgemeinden, von im Richtplan postulierten Auszonungen anderer Gemeinden, ist zu verzichten.	nicht berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkte Kapitel 4.1

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.2	138 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Einzonungen)	Gemeindepräsidentenkonferenz Antrag Festlegung 3.3: Die zwingende Verpflichtung zur Erbringung eines Bebauungskonzepts bei Neueinzonung ist zu streichen.	nicht berücksichtigt; der Nachweis einer der räumlichen Situation entsprechenden verdichteten und qualitätsvollen Bauweise ist eine sinnvolle und zwingende Bedingung für Neueinzonungen. Somit muss ein Bebauungskonzept vorliegen bzw. der Nachweis erbracht werden.
S.1.2	172 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Einzonungen)	Gemeinde Teufen Die zwingende Verpflichtung zur Erbringung eines Bebauungskonzeptes bei Neueinzonungen ist zu streichen.	siehe Antrag Nr. 138 (Seite 15)
S.1.2	139 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Einzonungen)	Gemeindepräsidentenkonferenz Antrag Festlegung 3.4: Die Pflicht zur Erarbeitung eines Bebauungskonzepts ist wegzulassen oder abzuschwächen.	siehe Antrag Nr. 138 (Seite 15)
S.1.2	161 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Einzonungen)	Gemeinde Urnäsch Die zwingende Berücksichtigung der ÖV-Anbindung schränkt vor allem ländliche Gemeinden stark ein. (Für Urnäsch: ÖV-Anbindung der Güteklasse D heisst max. 500 m Entfernung zum Bahnhof sollte belassen werden. Antrag: Für flächengleiche Aus- und Einzonungen sollen die Voraussetzungen betr. ÖV-Anbindung gelockert werden. Die bestehende Formulierung "in der Regel" 500 m Entfernung zum Bahnhof sollte belassen werden.	nicht berücksichtigt; Gemäss Richtplan Kapitel S.1.2, Punkt 3.4 muss die Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr für den einzuzonenden Standort mindestens die gleiche Güteklasse aufweisen als bei dem Gebiet, das ausgezont wird. An der Definition wird festgehalten.
S.1.2	227 Festlegung Wohn-, Misch- und Kernzonen (Ein- und Auszonungen)	Gemeinde Trogen Es wird bedauert, dass die Bereitschaft des Kantons nicht vorhanden ist, den zusammengehörigen Zentren Speicher-Trogen keine grössere Freiheit oder Flexibilität zu überlassen. Trogen versteht sich als funktionaler Raum mit Speicher: a) Wir gehen davon aus, dass mit Inkrafttreten des Richtplans im Vergleich mit 2014 mehr als eine Hektare der Baulandreserve überbaut sein wird. b) Wenn das Angebot in Speicher bei gleichbleibender Nachfrage knapp wird, steigen dort die Preise, was das günstigere Bauland in Trogen für Investoren interessant macht. Wir plädieren deshalb für eine grössere Flexibilität. Der Auszonungsbedarf wird dabei nicht bestritten und Trogen ist auch bereit, seinen Anteil zu leisten. Es macht jedoch keinen Sinn, baureifes Land in Trogen auszonieren, um in Speicher nicht gesichertes Bauland einzuzonen. Hier erwarten wir mehr Flexibilität in der Planung. Im übrigen unterstützen wir die Ihnen bereits eingereichte Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz.	Kenntnisnahme; Im RPG wird festgehalten, dass jeder Kanton einen Richtplan erstellt, worin er festlegt, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll. Mit dem Raumkonzept wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes, die aus kantonaler Sicht sinnvolle Siedlungsentwicklung in den Grundzügen festgelegt. Die Strukturgliederung ist abgestimmt auf das Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee und ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Gemeindegrössen im Zusammenhang mit der überörtlichen Bedeutung, der öS-Erschliessung - entlang Bahnlinie und der Zentralität. Weiter wurde die Strukturgliederung im Rahmen der Workshops mit den Gemeinden besprochen und grundsätzlich für sinnvoll befunden. Die Bedingungen für Einzuengen sind im Richtplan Kapitel S.1.2, Punkt 3.3 und 3.4 sowie im Baugesetz festgehalten. Die Verfügbarkeit muss bei einer Einzonung zwingend sichergestellt werden.
S.1.2	228 Auszonungen	Gemeinde Trogen Antrag: Der Auszonungsbedarf gemäss S.1.2 / 3.2 soll gestaffelt erfolgen und flexibilisiert werden: - Die erste Hälfte soll gemäss vorliegender Zuteilung in den ersten fünf Jahren der Richtplanumsetzung ausgezont werden. - Die zweite Hälfte soll aufgrund der tatsächlichen Entwicklung gemäss Controlling zugeteilt werden. - Falls der Markt zeigen würde, dass die Lagen in Trogen begehrter sind als in Speicher, könnte auf die direkte Umlage verzichtet werden. Falls nicht, müsste Trogen die Auszonungen umsetzen.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 57 (Seite 13)
S.1.2 / S.8	231 Grundsätzliches	SP Durch einen Flächenausgleich über die Gemeinden hinweg sollen zu grosse Bauzonenflächen zu Gemeinden überführt werden, in denen ein tatsächlicher Bedarf an verstärkten oder zusätzlichen Bauzonenflächen ausgewiesen ist. In der Umsetzung dieser sehr unterstützungswürdigen Massnahmen ist aber ein dringendes Augenmerk darauf zu richten, dass die auf zusätzliche Flächen oder Kapazitäten angewiesenen Gemeinden nicht blockiert werden, weil die dafür nötigen Auszonungen anderen Gemeinden nicht zeitgerecht vollzogen werden können. Hier ist im Rahmen des Richtplanes vorzusehen, dass in einzelnen Jahren Abweichungen von den "linearen Entwicklungen- bzw. Kapazitätsentwicklungen" insbesondere auch in den Entwicklungsschwerpunkten von kantonalem Interesse möglich sind, welche über die Jahre hin wieder in die angezielte Entwicklung angeglichen werden können.	Kenntnisnahme; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.1 berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 66 (Seite 26)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.3	19	Arbeitsplatzentwicklung Gemeinde Reute Gemäss S.1.3 Arbeitsplatzentwicklung sollen die Schwerpunktgemeinden künftig von Steuererleichterungen profitieren können. Worauf stützt sich diese Aussage? Wieso sollen die privilegierten Schwerpunktgemeinden auch noch Steuererleichterungen erhalten? Und welcher Art sind diese?	Kenntnisnahme; die Gemeinden, die als Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze bezeichnet sind, ergeben sich aus der neuen Regionalpolitik. Die angesprochenen Steuererleichterungen basieren auf dem neu überarbeiteten Bundesgesetz über Regionalpolitik. Dies ist in der Ausgangslage des erwähnten Kapitels dargelegt.
S.1.3	140	Arbeitsplatzentwicklung, Richtungsweisende Festlegung 3.1.a Gemeindepräsidentenkonferenz Die Festlegung, dass "die bestehenden Betriebe langfristig zu sichern" seien, ist mit dem Richtplan so nicht direkt umsetzbar. In raumplanerischer Hinsicht gilt es jedoch, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Betriebe langfristig gute Rahmenbedingungen haben.	berücksichtigt; die Formulierung in S.1.3 und S1.4 wird wie folgt angepasst, resp. ergänzt: Richtungsweisende Festlegung 3.1a " <u>In allen Gemeinden sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die bestehenden Betriebe langfristig gute Rahmenbedingungen haben, zu sichern</u> "
S.1.3	105	Arbeitsplatzentwicklung, Richtungsweisende Festlegung 3.1.a Waldstatt Es wird festgehalten, dass in allen Gemeinden die bestehenden Betriebe langfristig zu sichern sind. Dabei gilt es zu bemerken, dass die Betriebe nicht einfach über die Raumplanung gesichert werden können (es können nur die Voraussetzungen geschaffen werden). Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.	berücksichtigt; siehe Antrag 140 (Seite 16)
S.1.3	44	Arbeitsplatzentwicklung, Richtungsweisende Festlegung 3.1.a Gemeinde Speicher Es wird festgehalten, dass in allen Gemeinden die bestehenden Betriebe langfristig zu sichern sind. Dabei gilt es zu bemerken, dass die Betriebe nicht einfach über die Raumplanung gesichert werden können (es können nur die Voraussetzungen geschaffen werden). Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.	berücksichtigt; siehe Antrag 140 (Seite 16)
S.1.3	219	Arbeitsplatzentwicklung, Richtungsweisende Festlegung 3.1.a Gemeinde Bühler Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Betriebe raumplanerisch nicht gesichert werden können. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Betriebe langfristig gute Rahmenbedingungen haben. Die raumplanerischen Voraussetzungen sollten gelegt werden, den Bestand der Betriebe zu garantieren.	berücksichtigt; siehe Antrag 140 (Seite 16)
S.1.3	257	Arbeitsplatzentwicklung, Richtungsweisende Festlegung 3.1.a ERR Es wird festgehalten, dass in allen Gemeinden die bestehenden Betriebe langfristig zu sichern sind. Dabei gilt es zu bemerken, dass die Betriebe nicht einfach über die Raumplanung gesichert werden können (es können nur die Voraussetzungen geschaffen werden). Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.	berücksichtigt; siehe Antrag 140 (Seite 16)
S.1.3	141	Arbeitsplatzentwicklung, Richtungsweisende Festlegung 3.1.c Gemeindepräsidentenkonferenz Die Festlegung, dass es sich bei den unter 3.1.b genannten Schwerpunktgemeinden um diejenigen mit den besten Standortfaktoren bezüglich der geografischen und topografischen Lage sowie der Erreichbarkeit ab Autobahnanschluss handelt, ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich bei dieser Aussage auch eher um eine Ausgangslage. Im Übrigen kann die Forderung, dass neue industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe prioritär (aber nicht ausschliesslich) an den gewachsenen Betriebsschwerpunkten angesiedelt werden sollen, unterstützt werden.	nicht berücksichtigt; die Festlegung der Schwerpunktgemeinden erfolgte gestützt auf die neue Regionalpolitik; In diesem Zusammenhang wurden die Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Raumentwicklung neu definiert. Als Anwendungsgebiete gelten die erwähnten Gemeinden Herisau-Waldstatt, Bühler sowie Heiden-Wolfhalden. Diese verfügen innerhalb des Kantons über die besten Standortfaktoren bezüglich der geografischen und topografische Lage sowie der Erreichbarkeit ab Autobahnanschluss. Entsprechend handelt es sich bei diesen Gemeinden bezüglich Arbeitsplätze bereits heute um die eigentlichen Schwerpunktgemeinden. Sie weisen zudem bezüglich der erwähnten Standortfaktoren gegenüber den übrigen Gemeinden bessere Voraussetzungen auf.
	45	Arbeitsplatzentwicklung, Richtungsweisende Festlegung 3.1.c Gemeinde Speicher Die Begründung für die Festlegung der Schwerpunktgemeinden (beste Standortfaktoren bezüglich der geographischen und topographischen Lage sowie Erreichbarkeit ab Autobahnanschluss) ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Bestandsaufnahme von Gemeinden, in welchen über die Jahre grössere Betriebe gewachsen sind.	nicht berücksichtigt, vgl. Antrag 141 (Seite 16)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	184	Rehetobel Es wird beantragt, die Erreichbarkeit ab Autobahanschluss als Standortfaktor zu streichen.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 141 (Seite 16). Ein vorhandener Autobahnananschluss beeinflusst die Ansiedlung von neuen Betrieben nachweislich.
S.1.3	87	Gemeinde Herisau Herisau verfügt über noch relativ grosse Flächen von unüberbautem Gewerbe- und Industriegebiet, die jedoch oftmals am falschen Ort liegen (Nieschberg, Mühlebühl, Schützenstrasse). Der Ansatz, dass die Fläche der reinen Gewerbe- und Industrieareale nicht verkleinert werden darf, greift damit zu kurz und ist zu überdenken. Der Einbezug der MK-Zonen in das Arbeitsplatzmanagement ist zwingend erforderlich. Antrag: Vorgängig der Einführung des Arbeitszonenmanagements sind die bestehenden Arbeitsplatzzonen auf ihre Eignung für die gewerbliche Nutzung zusammen mit der Gemeinde zu überprüfen. Die MK-Zonen sind dabei miteinzubeziehen.	nicht berücksichtigt; im Grundsatz soll daran festgehalten werden, dass die Gewerbe- und Industrieareale nicht verkleinert werden sollen. Im Rahmen des Arbeitszonenmanagements werden diese Flächen zusammen mit der Gemeinde auf ihre Eignung geprüft. Zudem sind explizit Verlagerungen vorgesehen. Die MK-Zonen werden nicht miteinbezogen.
S.1.3	106	Gemeinde Waldstatt Die Gemeinde Waldstatt geht davon aus, dass die Neuausscheidung von Arbeitsplatzzonen in den im Kapitel S.1.3 benannten Schwerpunktgemeinden stattfindet. Wann wird das erwähnte Arbeitszonen-Management eingeführt? Was hat das für Auswirkungen für die Gemeinden? Gehen die Anfragen von Betrieben beim Kanton ein und dieser verteilt diese auf die Gemeinden?	Kenntnisnahme; teilweise berücksichtigt; das Arbeitszonenmanagement wird unter Einbezug der Gemeinden innerhalb einem Jahr nach Inkraftsetzung des kantonalen Richtplanes vorliegen. Kapitel S.1.4, Richtungsweisende Festlegung wird wie folgt ergänzt: <i>"...Amt für Wirtschaft und Arbeit und unter Einbezug der Gemeinden aufbereitet."</i> Auch mit dem Arbeitszonenmanagement bleibt die Gemeinde Planungsbehörde. Das Arbeitszonenmanagement kann eine wertvolle Hilfestellung für die Gemeinden sein.
	107	Gemeinde Waldstatt Das Arbeitszonen-Management darf nicht nur auf die bestehenden Bauzonen ausgelegt sein, sondern muss die in den kommunalen Richtplänen ausgeschiedenen Erweiterungen miteinbeziehen. Unter Berücksichtigung von Kapitel S.6 muss daraus bei Bedarf die kantonale Mithilfe bei der Verfügbarkeitsmachung des entsprechenden Landes abgeleitet werden. Die grossen Aufwendungen für die Gemeinden bestehen zurzeit darin, neues Land verfügbar zu machen.	Kenntnisnahme; vgl. Antrag 106 (Seite 17)
S.1.3	178	Gemeinde Heiden Es wird beantragt, das vorgesehene Arbeitsplatzentwicklungsgebiet Heiden-Wolfhalden auf das Gebiet Grub-Heiden-Wolfhalden auszuweiten.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 141 (Seite 16)
S.1.3	192	Gemeinde Walzenhausen Walzenhausen weist prozentual ein sehr hohes Arbeitsplatzangebot (1300 Arbeitsplätze) zur Einwohnerzahl auf. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Walzenhausen nach Heiden und Wolfhalden in dieser Gruppe nicht erwähnt wird. Die Firmen haben für die Gemeinde und den Kanton eine enorme fiskalische Komponente und Bedeutung. Dies gilt auch für das regionale Gewerbe, den ÖV und die ganze Region. Die Standortfaktoren wie Erreichbarkeit und Lage spielen eher untergeordnete Rollen. Viel wichtiger sind hier der Umgang und die Unterstützung aller Behörden. Die in Kapitel S.1.4 formulierten Bedingungen für Neueinzonungen für bestehende Betriebe und für neu anzusiedelnde Betriebe sind hemmend und blockieren die Bautätigkeiten.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 141 (Seite 16); die beantragte Streichung der beiden erwähnten, richtungsweisenden Festlegungen ist nicht angezeigt. Künftige Einzonungen gilt es hinsichtlich einer flächensparenden Anordnung sorgfältig zu prüfen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterung der bestehenden Betriebe und somit die Existenz auch weiterhin möglich resp. gewährleistet ist.
S.1.3	157	Gemeinde Urnäsch Die Forderung nach einer kantonalen Strategie zu den Arbeitsplatzzonen wurde insofern aufgenommen, als dass der Richtplandtext mit dem Kapitel „Arbeitsplatzentwicklung“ ergänzt wurde und Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätzen bezeichnet werden. Für Urnäsch und die Mehrheit der Ausserrhoder Gemeinden bedeutet dies, dass zukünftig wohl nur noch Gewerbeland für die Erweiterung von bestehenden Betrieben einzozont werden kann, da Einzonungen für neue Betriebe nur noch in den Schwerpunktgemeinden mit Anschluss an den öffentlichen Verkehr bewilligt werden. Betreffend die Strategie zu den Arbeitsplatzzonen resp. der „Arbeitsplatzentwicklung“ ist grundsätzlich eine flexiblere Lösung anzustreben, so dass auch ländliche Gemeinden eine Chance zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen haben. Ohne Arbeitsplätze besteht die Gefahr, dass sich Landgemeinden entvölkern.	nicht berücksichtigt; mit der in der richtungsweisenden Festlegung 3.1c gewählten Formulierung <i>"Neue industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe sollen vorwiegend in diesen Gemeinden angestrebt werden,"</i> ist die geforderte Flexibilität gewährleistet.
S.1.4	46	Gemeinde Speicher Die Gemeinde Speicher geht davon aus, dass die Neuausscheidung von Arbeitsplatzzonen in den im Kapitel S.1.3 benannten Schwerpunktgemeinden stattfindet. Dennoch wird angemerkt, dass die Anforderungen für Neueinzonungen sehr hoch sind respektive auch hier grosse Vorleistungen von Seiten der Betriebe erbracht werden müssen.	berücksichtigt; vgl. Antrag 36 (Seite 9)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.4	142	<p>Festlegungen für Arbeitszonen</p> <p>Gemeindepräsidentenkonferenz Die strengen Vorgaben zur Neueinzonung für bestehende Betriebe und für neu anzusiedelnde Betriebe erschweren die Betriebsansiedlung zu stark und bergen die grosse Gefahr in sich, dass ansiedlungswillige Unternehmen aufgrund des Zeitverlusts im Verlaufe der Planung wieder abspringen, insbesondere, wenn das Umzonungsverfahren erst erfolgen kann, wenn die Anordnung der Bauten schon klar ist. Es ist vielmehr sicherzustellen, dass Neueinzonungen auch zur Schaffung angemessener Baulandreserven möglich sind, ohne dass ein konkretes Bauvorhaben besteht. Die flächensparende Anordnung kann nicht bereits in der Einzonung nachgewiesen werden, sondern muss zwingend auf die Stufe des Sondernutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahrens verlegt werden. Es existieren Vorbehalte, ob auf kantonaler Seite bei Betriebsweiterungen und Neuansiedlungen zeitgerechte Lösungen die notwendige hohe Priorität haben. Entsprechend soll die Zusammenarbeit sowohl der verschiedenen kantonalen Amtsstellen untereinander als auch der kantonalen Fachstellen mit den Gemeinden in den Abstimmungsanweisungen so festgelegt werden, dass die Politikbereiche aus Wirtschaftsförderung, Raumplanung, Finanzen, usw. optimal zusammenspielen. Eine gemeinsam erarbeitete Strategie zur Betriebsansiedlung ist äusserst wichtig, damit die planerischen Schritte rasch und unkompliziert vollzogen werden können.</p>	<p>teilweise berücksichtigt; grössere Neueinzonungen setzen voraus, dass im Nutzungsplanverfahren eine flächensparende Anordnung aufgezeigt wird. Das Nutzungsplanverfahren umfasst auch die Sondernutzungsplanung. Die erforderlichen Planungsinstrumente sollen sinnvollerweise parallel erarbeitet werden. Neueinzonungen zur Schaffung von angemessenen Baulandreserven sind nur dann ohne konkretes Bauvorhaben möglich, wenn es sich um flächenmässig unbedeutenden Arrondierungen handelt. Dies gilt es am konkreten Fall zu prüfen. Auf eine Ergänzung der Abstimmungsanweisung 3.2 wird verzichtet. Die Zusammenarbeit wird in einer einer Abstimmungsanweisung neu formuliert: <u>"4.Abstimmungsanweisung: Die Zusammenarbeit sowohl der verschiedenen kantonalen Amtsstellen untereinander als auch der kantonalen Amtsstellen mit den Gemeinden ist sicherzustellen. Insbesondere soll damit eine gemeinsam erarbeitete Strategie zur Betriebsansiedlung angestrebt werden."</u></p>
S.1.4	220	<p>Richtungsweisende Festlegung 3.2</p> <p>Gemeinde Bühler Die Aussage wird begrüsst. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Entwicklungsmöglichkeiten nicht verhindert werden sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme; die gewählte Formulierung bezweckt den sorgsam Umgang mit der knappen Ressource "Boden" - und nicht die Verhinderungen von Entwicklungsmöglichkeiten.</p>
S.1.4	6	<p>Richtungsweisende Festlegung 3.2</p> <p>Gemeinde Stein Der erwähnte Punkt soll wie folgt ergänzt werden: Die Entwicklungsmöglichkeit der Gewerbebetriebe soll berücksichtigt und in die Beurteilung miteinbezogen werden.</p>	<p>berücksichtigt; es wird folgende Ergänzung vorgenommen: <u>"...und eine flächensparende Anordnung umgesetzt. Zudem werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe angemessen berücksichtigt."</u></p>
S.1.4	258	<p>Festlegungen für Arbeitszonen</p> <p>ERR Im Zusammenhang mit dem Leitsatz 6 b) und dem Kapitel S.1.4 sollte vor der Festsetzung der Arbeitszonen geprüft werden, ob die heute ausgeschiedenen Flächen sich überhaupt längerfristig als Gewerbestandorte eignen (im Zusammenhang mit Kapitel S.1.4 / Arbeitszonenmanagement). Es gibt etliche Flächen im Kanton, die aufgrund ihrer Lage (mitten im Baugebiet oder aufgrund der topografischen Situation) auch längerfristig nicht gewerblich genutzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme; anhand des zu erarbeitenden Arbeitszonenmanagements können solche "ungeeignete" Flächen evaluiert werden.</p>
S.1.5	47	<p>Umgang mit weiteren Bauzonen</p> <p>Gemeinde Speicher Die Dimensionierung der Bauzonen richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf und Erweiterungen sind projektspezifisch möglich. Wer weist diesen Bedarf aus und wer prüft die richtige Bedarfsberechnung?</p>	<p>Kenntnisnahme; der Bedarfsnachweis ist von der Gemeinde bzw. dem Grundeigentümer / Investor unter Berücksichtigung der raumplanerischen Vorgaben zu erbringen. Die einzelfallweise/projektspezifische Beurteilung erfolgt durch den Kanton im Rahmen des ordentlichen Nutzungsplanungsverfahrens.</p>
S.1.5	208	<p>Umgang mit weiteren Bauzonen</p> <p>Gemeinde Grub Die Dimensionierung der Bauzonen richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf und Erweiterungen sind projektspezifisch möglich. Wer weist diesen Bedarf aus und wer prüft die richtige Bedarfsrechnung?</p>	<p>siehe Antrag Nr. 47 (Seite 18)</p>
S.1.5	108	<p>Umgang mit weiteren Bauzonentypen</p> <p>Gemeinde Waldstatt Die Dimensionierung der Bauzonen richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf und Erweiterungen sind projektspezifisch möglich. Wer weist diesen Bedarf aus und wer prüft die richtige Bedarfsrechnung?</p>	<p>siehe Antrag Nr. 47 (Seite 18)</p>

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.5	173	<p>Umgang mit weiteren Bauzonentypen</p> <p>Gemeinde Teufen Es bestehen offene Fragen bezüglich weiteren Bauzonentypen, ob diese dem Flächenkontingent für Neueinzonungen angerechnet werden. Bei der Appenzeller Siedlungsstruktur (Streusiedlung) ist dies von besonderer Bedeutung. Kurzonen und Intensiverholungszone beispielsweise sollten dem Kontingent ebenfalls angerechnet werden. Der Artikel S. 3.2b sollte dahingehend ergänzt werden.</p>	nicht berücksichtigt; Die weiteren Bauzonen müssen den definierten Flächenkontingenten gemäss Kapitel S.1.1, Punkt 3.1 nicht angerechnet werden. Die weiteren Bauzonen können ausserhalb des Siedlungsgebiets ausgeschieden werden. Sie sind einzelfallweise/projektspezifisch zu beurteilen (Was ist mit Artikel S.3.2b gemeint ist, ist nicht erkennbar).
S.1.5	259	<p>Umgang mit weiteren Bauzonentypen</p> <p>ERR Aufgrund der Lage der entsprechenden Nutzungen bestehen bereits Inselbauzonen. Entsprechend sind Erweiterungen der bestehenden Inselbauzonen respektive Neuausscheidungen als Inselbauzonen wohl unumgänglich. Diese Möglichkeit soll respektive muss explizit aufgeführt werden.</p>	nicht berücksichtigt; Erweiterungen bestehender Inselbauzonen sind möglich; Einzonungen neuer Inselbauzonen hingegen sind bundesrechtswidrig.
S.1.5	198 / 208a	<p>Umgang mit weiteren Bauzonentypen</p> <p>Gemeinde Grub Aufgrund der Lage der entsprechenden Nutzungen bestehen bereits Inselbauzonen. Entsprechend sind Erweiterungen der bestehenden Inselbauzonen respektive Neuausscheidungen als Inselbauzonen wohl unumgänglich (z.B. Bad Unterrechtestein). Ist diese weiterhin möglich?</p>	siehe Antrag Nr. 259 (Seite 19)
S.1.6	109	<p>weitere Festlegungen für Einzonungen</p> <p>Gemeinde Waldstatt Wann kommt eine solche Einzonung in Frage (z.B. Oberschwendi)?</p>	Kenntnisnahme; die Bedingungen sind in den richtungsweisenden Festlegungen definiert. Auszuschliessen sind Einzonungen von dezentral gelegenen Weilern.
S.2.1	24	<p>Grundsätzlich</p> <p>Gemeinde Reute Die Forderung nach innerer Verdichtung steht im Widerspruch zum Schutz der historischen Bausubstanz samt Freiräumen und einem zu erhaltenden Ortsbild.</p>	Kenntnisnahme; der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung der Innenentwicklungsziele mit Beratung und Arbeitshilfen, wobei widersprüchliche Ziele im Einzelfall gegeneinander abzuwägen sind.
S.2.1	7	<p>Ausgangslage (Sondernutzungsplanung)</p> <p>Gemeinde Stein Es wird begrüsst, dass Gemeinden im Rahmen von Sondernutzungsplänen über zusammenhängende Teilgebiete mit dem Zweck der Überbauung oder Erneuerung, parzellenübergreifende Lösungen ermöglichen und durchsetzen können.</p>	Kenntnisnahme
S.2.1	164	<p>Allgemein</p> <p>Gemeinde Hundwil Der sorgsame Umgang mit Baulandressourcen und die Förderung der inneren Verdichtung soll gefördert werden. Wir möchten noch einmal betonen, dass die Liegenschaften vorwiegend im Privatbesitz sind und Gemeinden Vorhaben zur inneren Verdichtung wohlwollend und beratend unterstützen können, jedoch nicht selbst realisieren können. Der Wille liegt in der Hand der Besitzer. Zusammenhängende Liegenschaften mit teils zusätzlich unter nationalem Schutz stehenden Gebäuden erschweren die Realisierungen.</p>	Kenntnisnahme; siehe Kapitel S.2.1, Punkt 4.2 Beratung und Arbeitshilfe
S.2.1	52	<p>1. Richtplanaufgabe</p> <p>Gemeinde Speicher fehlendes Wort (Seite II.45): «Im Rahmen der qualitativen Siedlungsentwicklung nach innen kommt der Siedlungsdurchgrünung und der Anordnung von öffentlichen Freiflächen eine wichtige Bedeutung <u>zu</u>.»</p>	berücksichtigt
S.2.1	187	<p>Arbeitshilfe</p> <p>Gemeinde Schönengrund Insgesamt wird das gesamte Handling komplizierter – kleinere Gemeinden werden wohl überfordert sein. Es ist zwingend notwendig, dass der Kanton die durch die verstärkte Innenentwicklung geforderten Gemeinden mit Beratung und Arbeitshilfen unterstützt.</p>	Kenntnisnahme; Unter der Abstimmungsanweisung 4.2 ist festgehalten, dass zur Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der Siedlungs- und Arealentwicklung ständige Strukturen zu schaffen sind und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine übergreifende und dauerhafte aktive Begleitung der Gemeinden ist vorgesehen.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.2.1	232	Arbeitshilfe SP Appenzell Ausserrhoden Die vom RPG verlangte <i>innere Verdichtung</i> bildet für den Kanton und die Gemeinden eine sehr komplexe Materie. Beide stehen hier am Anfang einer komplexen Aufgabe mit vielen zusammenhängenden Themen, in der vielerorts zuerst die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen aufgebaut werden müssen. Den Gemeinden, aber auch den verschiedenen Stellen des Kantons müssen die fachlichen Ressourcen zentral zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer diesbezüglich neuen Funktion oder einer eigentlichen Task-Force), die mit den nötigen Werkzeugen und entsprechender Beratungstätigkeit unterstützen kann.	Kenntnisnahme; vgl. Antrag 187 (Seite 19)
S.2.1	74	Arbeitshilfe Gemeinde Herisau Die Arbeitshilfe zur Umsetzung der Entwicklungsziele bezüglich der qualitativen Siedlungsentwicklung nach innen sowie zur Siedlungserneuerung ist für die Gemeinden von grosser Bedeutung. Die Arbeitshilfe sollte baldmöglichst, jedoch spätestens mit der Rechtskraft des kantonalen Richtplans und des Baugesetzes vorliegen. Antrag: Die Gemeinden sind als Anwender der Arbeitshilfe in den Erarbeitungsprozess einzubeziehen	Kenntnisnahme / berücksichtigt; Das DBV will grundsätzlich die Zeit bis zur Genehmigung des Richtplans für die Erstellung der Arbeitshilfen nutzen. Der Einbezug der Gemeinden wird erfolgen.
S.2.1	26	Innenentwicklungsstrategie Gemeinde Reute Auch dürfte sich die innere Verdichtung kaum mit dem Ziel einer lokalen Architektursprache auf Basis der über die Jahrhunderte entwickelten Holzbauweise vertragen.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel S.2.1, Punkt 4.2 Beratung und Arbeitshilfe
S.2.1	49	Innenentwicklungsstrategie Gemeinde Speicher Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Aufnahme von Ortskernaufwertungen und Ortsdurchfahrten in die kommunale Richtplanung, bei deren Umsetzung auch weiche und gestalterische Faktoren berücksichtigt werden und nicht nur die starre Auslegung der vorhandenen Normen zur Anwendung gelangen (Berücksichtigung Leitsatz 4 b und Kapitel V.2.1).	Kenntnisnahme
S.2.1	111	Innenentwicklungsstrategie Gemeinde Waldstatt Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Aufnahme von Ortskernaufwertungen und Ortsdurchfahrten in die kommunale Richtplanung, bei deren Umsetzung auch weiche und gestalterische Faktoren berücksichtigt werden und nicht nur die starren Auslegung der vorhandenen Normen zur Anwendung gelangen.	Kenntnisnahme
S.2.1	190	Anrechnung Dichtpfad/ Datengrundlagen Gemeinde Walzenhausen Wir vermissen bei den Szenarien aktuelle Zahlen (2014 ist überholt) zur Berechnung der Inneren Verdichtung.	Kenntnisnahme; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.2
S.2.1	201	Anrechnung Dichtpfad/ Datengrundlagen Gemeinde Grub Für alle Berechnungen (Siedlungsentwicklung gemäss Kapitel S.1.2 und Innenentwicklung gemäss Kapitel S. 2.1) müssen die gleichen Grundlagendaten verwendet werden.	berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.2
S.2.1	50	Anrechnung Dichtpfad Gemeinde Speicher Gilt als Grundlage für die Innenentwicklung auch der Stand der Bauzone vom 01.05.2014 (siehe Seite II.26 / II.29) mit den entsprechenden Einwohnerdaten zum gleichen Zeitpunkt? Werden die Dichtewerte auf die gesamte eingezonte Bauzone vom 01.05.2014 gerechnet oder nur auf die dannzumal überbaute Bauzone? Gelten als Grundlage die Dichte der Wohn-, Misch- und Kernzonen gemäss Leitsatz 4 c) oder die gesamte Bauzone? Wenn als Datengrundlage die Bauzone vom 01.05.2014 dient, gelten dann Flächen, welche seit dem 01.05.2014 überbaut wurden, als Innenentwicklung? In welchem Zeitraum muss die Innenentwicklung erreicht werden und in welchem Umfang wird diese der Bedarfsrechnung (Kapazitätsberechnung) für Neueinzonungen angerechnet? Ohne die Klärung der offenen Fragen und Grundlagen kann keine abschliessende Haltung zu den im Richtplan aufgeführten Zahlen und Zielen eingenommen werden. Sollten die seit dem 01.05.2014 überbauten Flächen nicht der Innenentwicklung angerechnet werden können (z.B. Sondernutzungsplanungen Rickstrasse, Rehetobelstrasse, Bruggmoos, Bachstrasse, etc.) ist die Vorgabe von 10% Innenentwicklung (Grobannahme ca. 400 Einwohner) unter Berücksichtigung der einleitenden Bemerkungen zum Kapitel S.2.1 theoretisch zwar machbar, praktisch aber sehr schwierig bis unrealistisch (ca. 400 zusätzliche Einwohner in ausschliesslich überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen). Sollten die 10 % innere Verdichtung belassen werden, muss die Entwicklung seit dem Stichtag auf den dannzumal unüberbauten Flächen als Innenentwicklung gelten.	siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.2
S.2.1	221	Anrechnung Dichtpfad Gemeinde Bühler Antrag: Die Berechnungsart zur Ermittlung der durchschnittlichen Dichte und ihrer Veränderung (d.h. immer bezogen auf die gesamte Bauzonenfläche der Wohn-, Misch- und Kernzonen) ist durch den Kanton den Gemeinden gegenüber zu bestätigen.	Kenntnisnahme / berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.2

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.2.1	200 / 208c	<p>Anrechnung Dichtepfad</p> <p>Gemeinde Grub Gilt als Grundlage für die Innenentwicklung auch der Stand der Bauzone vom 1.5.2014 (siehe Seite II.26 / II.29) mit den entsprechenden Einwohnerdaten zum gleichen Zeitpunkt? Werden die Dichtewerte auf die gesamte eingezonte Bauzone vom 1.5.2014 gerechnet oder nur auf die denn zumal überbaute Bauzone? Gelten als Grundlage die Dichte der Wohn-, Misch- und Kernzonen gemäss Leitsatz 4 c oder die gesamte Bauzone? Wenn als Datengrundlage die Bauzone vom 1.5.2014 dient, gelten dann Flächen, welche seit dem 1.5.2014 überbaut wurden, als Innenentwicklung? In welchem Zeitraum muss die Innenentwicklung erreicht werden und in welchem Umfang wird diese der Bedarfsrechnung (Kapazitätsberechnung) für Neueinzonungen angerechnet? Sollten die seit dem 1.5.2014 überbauten Flächen nach der Innenentwicklung angerechnet werden können, ist die Vorgabe unter Berücksichtigung der einleitenden Bemerkungen zum Kapitel S.2.1 theoretisch zwar machbar, praktisch aber sehr schwierig bis unrealistisch.</p>	siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.2
S.2.1	112	<p>Anrechnung Dichtepfad</p> <p>Gemeinde Waldstatt Bevor eine abschliessende Aussage über die angestrebte Verdichtung von 10% gesagt werden kann, muss die Datengrundlage bekannt sein. Gilt als Grundlage für die Innenentwicklung auch der Stand der Bauzonen vom 01.05.2014 mit den entsprechenden Einwohnerdaten zum gleichen Zeitpunkt? Werden die Dichtewerte auf die gesamte eingezonte Bauzone vom 01.05.2014 gerechnet oder nur auf die dann zumal überbaute Bauzone? Wenn als Datengrundlage die Bauzone vom 01.05.2014 dient, gelten dann Flächen, welche seit dem 01.05.2014 überbaut wurden, als Innenentwicklung? Die erbrachten Leistungen sind zu berücksichtigen</p>	siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.2
S.2.1	113	<p>Anrechnung Dichtepfad</p> <p>Gemeinde Waldstatt In welchem Zeitraum muss die Innenentwicklung erreicht werden und in welchem Umfang wird diese der Bedarfsrechnung (Kapazitätsberechnung) für Neueinzonungen angerechnet? Sollte die seit dem 01.05.2014 überbauten Flächen nicht der Innenentwicklung angerechnet werden können, ist die Vorgabe von 10 % Innentwicklung unter Berücksichtigung der einleitenden Bemerkungen zum Kapitel S.2.1 theoretisch zwar machbar, praktisch aber sehr schwierig bis unrealistisch.</p>	siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.2
S.2.1	94	<p>Anrechnung Dichtepfad</p> <p>Gemeinde Waldstatt "Das Siedlungsgebiet umfasst die am 01.05.2014 überbauten und unüberbauten Bauzonen"(Kapitel S.1.1 Punkt 3.1 erläutert die Datenausgangslage). Darauf hat auch die Innenentwicklung gemäss Kapitel S.2.1 aufzubauen (gleiche Datengrundlage für alle Bemessungen).</p>	berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.2
S.2.1	251	<p>Anrechnung Dichtepfad</p> <p>ERR Aus unserer Sicht müssen für alle Berechnungen (Siedlungsentwicklung gemäss Kapitel S.1.2 und Innenentwicklung gemäss Kapitel S.2.1) die gleichen Grundlagendaten verwendet werden.</p>	berücksichtigt; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.2
S.2.1	51	<p>Anrechnung Dichtepfad</p> <p>Gemeinde Speicher Was passiert, wenn die geforderte / gewünschte innere Verdichtung nicht erreicht wird.</p>	Kenntnisnahme; Die Anrechenbarkeit der Massnahmen zur Innenentwicklung sind als Themenschwerpunkt im Kapitel 4.2 dargelegt. Die Bedingungen für Einzonungen sind als Themenschwerpunkt in Kap 4.1 aufgeführt. Weitere Sanktionen bei Nichterreichung der Dichteziele sind keine vorgesehen bzw. wird im Rahmen des Controlling und Monitoring gemäss Kapitel 8 periodisch alle 4 Jahre überprüft.
S.2.1	264	<p>Richtungsweisende Festlegung 4.1</p> <p>ERR Es ist zudem zu klären respektive festzulegen, was passiert, wenn die geforderte / gewünschte innere Verdichtung nicht erreicht wird.</p>	siehe Antrag Nr. 51 (Seite 21)
S.2.1	114	<p>Erreichung Dichteziel</p> <p>Gemeinde Waldstatt Zudem ist zu klären respektive festzulegen, was passiert, wenn die geforderte / gewünschte innere Verdichtung nicht erreicht wird.</p>	siehe Antrag Nr. 51 (Seite 21)
S.2.1	201 / 208d	<p>Erreichung Dichteziel</p> <p>Gemeinde Grub Es ist zu klären respektive festzulegen, was passiert , wenn die geforderte / gewünschte innere Verdichtung nicht erreicht wird.</p>	siehe Antrag Nr. 51 (Seite 21)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.2.1	115	<p>Anrechnung Dichtepfad</p> <p>Gemeinde Waldstatt Betrachtet man die definierte Bevölkerungsentwicklung gemäss Kapitel S.1.2 von 0.36% für die mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion und für die ländlichen Gemeinden und den Bedingungen für die Innenentwicklung gemäss richtungsweisenden Festlegung 4.1 im Kapitel S.2.1 (mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion: + 10%/ländliche Gemeinden: halten oder Erreichen des Medianes), müssen die ländlichen Gemeinden grössere Anstrengungen für Neueinzonungen unternehmen als die ländlichen Gemeinden bei gleichem Bevölkerungswachstum. Ist dies richtig und gerecht?</p>	<p>Kenntnisnahme; Alle ländlichen Gemeinden wird ein Wachstum von 0.36% pro Jahr zugestanden. Die ländlichen Gemeinden die den Bundesmedian nicht erreichen, schaffen in den Ortsplanungen die Möglichkeit, dass sie die angestrebte Verdichtung erreichen können (bis zum Bundesmedian). Weitere Ausführungen siehe Themenschwerpunkte Kapitel 4.2. Betreffend den Bedingungen für "Neueinzonungen" wird auf den Themenschwerpunkt im Kapitel 4.1 verwiesen)</p>
S.2.1	174	<p>Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungsstrategie</p> <p>Gemeinde Teufen Die Angaben betreffend die Verdichtung sind für den Gemeinderat noch wenig greifbar. Für eine Stellungnahme müsste die Bedeutung für die Gemeinde bekannt sein, respektive konkretisiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme; siehe Themenschwerpunkt Kapitel 4.2. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich die Baubehördentagung 2017 dem Thema Innenentwicklung annimmt.</p>
S.2.1	85	<p>Arbeitshilfe / Ressourcen für Innenentwicklung</p> <p>Gemeinde Herisau Zweckmässiger ist das Aufzeigen und Festlegen der Verdichtungsstrategie und -potentiale im Gemeinderichtplan. Die Verdichtung um jeden Preis kann und darf nicht im Vordergrund stehen. Im Sinne dieses neuen Instrumentes bestehen heute kaum oder gar keine Erfahrungen in den Gemeinden. Sie benötigen deshalb fachliche Unterstützung mittels konkreten Arbeitshilfen und entsprechenden beratenden Ressourcen des Kantons. Antrag: Für die Gemeinden und involvierte kantonale Fachstellen sind zur Erarbeitung und Weiterentwicklung der Strategie nötige fachliche Ressourcen zentral durch den Kanton bereit zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme / berücksichtigt; das Bereitstellen von zusätzlichen Ressourcen zur Beratung der Gemeinden wird geprüft; weiter siehe Kapitel S.2.1, Punkt 4.2 Beratung und Arbeitshilfe</p>
S.2.1	199 / 208b	<p>Innenentwicklungsstrategie / Ressourcen für Innenentwicklung</p> <p>Gemeinde Grub Aufgrund der grossen Aufwendungen wäre es wünschenswert, wenn von Seiten der Kantonalen Amtsstellen bei Bedarf und entsprechenden Anfragen eine unkomplizierte Unterstützung angeboten wird. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Aufnahme von Ortskernaufwertungen und Ortsdurchfahrten in die kommunale Richtplanung, bei deren Umsetzung auch weiche und gestalterische Faktoren berücksichtigt werden und nicht nur die starre Auslegung der vorhandenen Normen zur Anwendung gelangen.</p>	<p>Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 85 (Seite 22)</p>
S.2.1	68	<p>Ressourcen für Innenentwicklung</p> <p>Gemeinde Gais Die vom RPG verlangte innere Verdichtung bildet für den Kanton und die Gemeinden eine sehr komplexe Materie. Beide stehen hier am Anfang einer schwierigen Aufgabe mit vielen zusammenhängenden Themen, in der vielerorts zuerst die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen aufgebaut werden müssen. Den Gemeinden, aber auch den verschiedenen kantonalen Stellen sind die fachlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen (z.B. im Rahmen einer diesbezüglich neuen Funktion oder einer eigentlichen Task-Force), die mit den nötigen Werkzeugen und entsprechender Beratungstätigkeiten unterstützen kann. Wichtig ist, dass die Gemeinden die bestehenden und noch nötigen Instrumente möglichst optimal einsetzen.</p>	<p>siehe Antrag Nr. 85 (Seite 22)</p>
S.2.1	110	<p>Ressourcen für Innenentwicklung</p> <p>Gemeinde Waldstatt Für eine zukunftsorientierte und eine gemäss RPG gewünschte Raumplanung ist die Stossrichtung des Kapitels sicher richtig und sinnvoll. Aus verschiedenen aktuellen Projekten zeigt sich aber, dass eine Innenentwicklung im Bestand nicht immer einfach und auch nicht überall gewollt ist. Es stehen nicht nur ortsbauliche Fragen im Raum (keine Verdichtung überall und um jeden Preis), sondern auch erschliessungstechnische (kann die bestehende Erschliessung überhaupt den zu erwartenden Mehrverkehr aufnehmen? / können genügend Parkierungsmöglichkeiten angeboten werden? / etc.). Aufgrund der grossen Aufwendungen wäre es wünschenswert, wenn von Seiten der kantonalen Amtsstellen bei Bedarf und entsprechenden Anfragen eine unkomplizierte Unterstützung angeboten wird.</p>	<p>siehe Antrag Nr. 85 (Seite 22)</p>
S.2.1	262	<p>Richtungsweisende Festlegung 4.1</p> <p>ERR In Bezug auf die angestrebten Dichtewerte muss berücksichtigt werden, dass im Zusammenhang mit der Innenentwicklung nicht nur ortsbauliche Fragen im Raum stehen (keine Verdichtung überall und um jeden Preis), sondern auch beispielsweise erschliessungstechnische (kann die bestehende Erschliessung überhaupt den zu erwartenden Mehrverkehr aufnehmen? / können genügend Parkierungsmöglichkeiten angeboten werden? / etc.).</p>	<p>siehe Antrag Nr. 85 (Seite 22)</p>

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.2.1	48	<p>Ressourcen für Innenentwicklung</p> <p>Gemeinde Speicher Speicher ist an der Erarbeitung eines Masterplans Innenentwicklung. Die Lehren aus den ersten Beratungen zeigen, dass eine Innenentwicklung im Bestand nicht immer einfach und auch nicht überall gewollt ist. Es stehen nicht nur ortsbauliche Fragen im Raum (keine Verdichtung überall und um jeden Preis), sondern auch erschliessungstechnische. Umso wichtiger sind die Auseinandersetzung im kommunalen Richtplan und die Umsetzung in die Zonenplanung. Aufgrund der grossen Aufwendungen wäre es wünschenswert, wenn von Seiten der kantonalen Amtsstellen bei Bedarf und entsprechenden Anfragen eine unkomplizierte Unterstützung angeboten wird.</p>	siehe Antrag Nr. 85 (Seite 22)
S.2.1	232	<p>Ressourcen für Innenentwicklung</p> <p>SP Die vom RPG verlangte innere Verdichtung bildet für den Kanton und die Gemeinden eine sehr komplexe Materie. Den Gemeinden, aber auch den verschiedenen Stellen des Kantons müssen die fachlichen Ressourcen zentral zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer diesbezüglich neuen Funktion oder einer eigentlichen Task-Force), die mit den nötigen Werkzeugen und entsprechender Beratungstätigkeit unterstützen kann.</p>	siehe Antrag Nr. 85 (Seite 22)
S.2.1	143	<p>4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan</p> <p>Gemeindepräsidentenkonferenz Die Gemeinden werden gemäss dieser Festlegung dazu verpflichtet, innert 5 Jahren ihren Richtplan mit einem Kapitel zur Innenentwicklung und Siedlungserneuerung zu ergänzen. Wesentlich ist dabei u.a. der Auftrag, das Ausmass der inneren Verdichtung darzulegen. Für diese Berechnung wird die Ausgangslage (Abschnitt 2) so verstanden, dass der bisherige Wert der durchschnittlichen Dichte (37 E/ha bzw. 13 B-VÄ/ha) auf die gesamte Bauzonenfläche der Wohn-, Misch- und Kernzonen bezogen ist. Die neue Dichte (inkl. innerer Verdichtung) bezieht sich dann wiederum auf die gesamte Bauzonenfläche; die seit dem Stichtag der Ausgangslage (1. Mai 2014) erfolgten Bebauungen werden miteinbezogen. (Wäre diese Gesamtrechnung nicht möglich, so wäre die Verdichtung innerhalb der überbauten Bauzonen zu erreichen, was unrealistisch wäre.)</p>	Kenntnisnahme; Die in der Ausgangslage erwähnten 37 E/ha und 13 VÄ/ha beziehen sich auf die gesamte Bauzonenfläche. Zur Darlegung der Datengrundlagen verweisen wir auf den Themenschwerpunkt Kapitel 4.2.
S.2.1	162	<p>4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan</p> <p>Gemeinde Urnäsch Antrag: Die vom Kanton in Aussicht gestellten Arbeitshilfen für die Gemeinden sollen innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Kant. Richtplans vorliegen. Die fünfjährige Frist für die Gemeinden zur Anpassung ihrer Richtpläne sollte erst mit Vorliegen der Arbeitshilfen beginnen.</p>	nicht berücksichtigt; An den Bestimmungen wird grundsätzlich festgehalten. Die Frist von 5 Jahre ist ausreichend zur Ergänzung des kommunalen Richtplans. Das DBV will grundsätzlich die Zeit bis zur Genehmigung des Richtplans für die Erstellung der Arbeitshilfen nutzen. Spätestens bis Ende 2018 wird die Arbeitshilfe vorliegen.
S.2.1	202 / 208e	<p>Richtungsweisende Festlegung 4.1</p> <p>Gemeinde Grub Wie wird eine Innenentwicklung ausserhalb dieser Zone (W/M/K) berücksichtigt?</p>	siehe Antrag Nr. 39 (Seite 12) und 261 (Seite 23)
S.2.1	261	<p>Richtungsweisende Festlegung 4.1</p> <p>ERR Wie wird die Innenentwicklung ausserhalb der Wohn-, Misch- und Kernzonen berücksichtigt? Arbeitsplatzentwicklungen werden voraussichtlich ausserhalb der WMK-Zone stattfinden. Diese Anstrengungen dürfen nicht aufgrund der Formulierung der Innenentwicklung und Einzonungsanforderungen (Leitsatz 4 c / Kapitel S.2.1 / Kapitel S.1.2) "betrast" werden.</p>	berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 39 (Seite 12)
S.2.1	263	<p>Richtungsweisende Festlegung 4.1</p> <p>ERR Zu diskutieren wäre, anstatt der generellen Verdichtungsangaben von 10% für die grösseren Gemeinden, die Vorgaben eines Dichtewertes pro Gemeindetyp. Dadurch würden bereits heute schon dichte Ortschaften nicht bestraft.</p>	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; Die Dichtevorgaben (Dichteverteilung) für die Gemeinden erfolgt gestützt auf das Raumkonzept (weitere Ausführungen siehe Themenschwerpunkte Kapitel 4.2).
S.3.2	175	<p>Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende</p> <p>Gemeinde Teufen Die explizite Nennung von Teufen als Standplatz für Fahrende soll aus dem Richtplan gestrichen werden. Aktuell ist der Zeughausplatz eingetragen, wobei die Möglichkeit einer Verschiebung ins Gebiet Bächli aufgezeigt wird. Ein Standplatz für Fahrende ist mit infrastrukturellen Anforderungen verbunden, und der Zeughausplatz sollte weiterhin vollumfänglich für die bestehende Nutzung zur Verfügung stehen. Auch wenn es dem Rat bewusst ist, dass die Standplätze für Fahrende innerhalb des Kantons zu regeln sind, werden die im Gemeindegebiet vorgeschlagenen Plätze nicht als geeignet erachtet, das heisst Teufen sollte nicht explizit als Standort für Fahrende erwähnt werden.</p>	nicht berücksichtigt; beim Platz in Teufen handelt es sich nicht um einen Standplatz sondern um einen Durchgangsplatz. Aus Sicht des DBV eignet sich der Standort Bächli als Ersatz für den Zeughausplatz als Durchgangsplatz. Der Auftrag des Bundes ist umzusetzen.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.4.3 und E.2.2	23	<p>Gemeinde Reute Bewilligungspflicht von Solaranlagen</p> <p>Derzeit liegen drei Konzepte oder Planungen zur Vernehmlassung auf den Sitzungstischen der Gemeinderäte: OeV-Konzept, Energiekonzept, Richtplan. In verschiedenen Bereichen ergeben sich Zielkonflikte auf die keine Antworten gegeben werden. So will das Energiekonzept 2017 – 2025 auf 3'000 Hausdächern Photovoltaikanlagen montieren, während im Richtplan geschützte Einzelobjekte in kommunalen Zonenplänen flugs zu kantonalen Kulturdenkmälern gemacht werden, damit eine Baubewilligungspflicht besteht.</p>	<p>Kenntnisnahme; auf Dachflächen aller nicht geschützten Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhodon besteht für Solaranlagen keine grundsätzliche Bewilligungspflicht. Die kommunal geschützten Einzelobjekte machen lediglich 1.3% des ausserrhodener Gebäudebestandes aus. Da die Schutzkategorie von der Lage und nicht von der kulturellen Bedeutung abhängt, rechtfertigt sich der Richtplaneintrag bezüglich Bewilligungspflicht.</p>
S.6	144	<p>Gemeindepräsidentenkonferenz</p> <p>Die Aufzählung der Entwicklungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung erscheint etwas zufällig und soll offener formuliert sein. Die Gemeinden erwarten, dass die Aufnahme weiterer Entwicklungsschwerpunkte, welche die Kriterien von Festlegung 3.2 erfüllen, ohne grosse Hürden möglich ist.</p>	<p>berücksichtigt; sofern allfällig neue Entwicklungsschwerpunkte die unter 3.3 formulierten Kriterien erfüllen, ist eine Aufnahme ohne grossen Hürden möglich. Zudem wird die richtungsweisende Festlegung 3.1 wie folgt ergänzt: "<u>Die Liste der festgelegten Entwicklungsschwerpunkte ist periodisch zu aktualisieren.</u>"</p>
S.6	116	<p>Gemeinde Waldstatt</p> <p>Verständlicher wäre, die Anforderungen an einen Entwicklungsschwerpunkt als erste richtungsweisende Festlegung darzustellen und die Aufzählung als Information zu behandeln (können wechseln / können neue dazukommen). Waldstatt ist als Schwerpunktgemeinde für Arbeitsplätze ausgeschieden, ohne die Festlegung eines Entwicklungsschwerpunkts. Entwicklungsschwerpunkte dürfen sich nicht auf die bereits eingezonten Standorte beschränken. Die grosse Anstrengung bei der Anbietung von geeignetem Bauland besteht darin, die entsprechenden Flächen verfügbar zu machen (z.B. Mooshalden / Winkfeld). In diesem Punkt müsste der Kanton unterstützend mitwirken, denn in diesem Bereich wird auch das kantonale und öffentliche Interesse gesehen. Entsprechende Festlegungen sind aufzunehmen und / oder anzupassen.</p>	<p>nicht berücksichtigt; die einzelnen Entwicklungsschwerpunkte müssen gemäss Vorgabe des Bundes zwingend kartografisch dargestellt werden. Die Aufzählung kann entsprechend keinen informativen Charakter aufweisen. Es ist skizziert und festgelegt, wie zusätzliche Entwicklungsschwerpunkte ausgeschieden werden können. Unter diesem Aspekt ist die gewählte Abfolge richtig. Kantonale Unterstützung für die federführende Gemeinde ist gemäss richtungsweisender Festlegung vorgesehen. Einen Standort als ESP zu bezeichnen, der bis anhin nicht eingezont ist, ist nicht ausgeschlossen.</p>
S.6	128	<p>Gemeinde Waldstatt</p> <p>Das Badgüetli soll trotz negativem Entscheid der Bodenbesitzer als Entwicklungsschwerpunkt beibehalten werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt; unter Berücksichtigung, dass für das Bad Güetli derzeit keine konkreten Überlegungen / Absichten bestehen, wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Festlegung eines Entwicklungsschwerpunktes verzichtet.</p>
S.6	52	<p>Speicher</p> <p>Verständlicher wäre, die Anforderungen an einen Entwicklungsschwerpunkt als erste richtungsweisende Festlegung darzustellen und die Aufzählung als Information zu behandeln (können wechseln / können neue dazukommen).</p>	<p>nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 116 (Seite 24)</p>
	82	<p>Herisau</p> <p>Die Arealiste der Entwicklungsschwerpunkte sollte nicht abschliessend sein. Es ist gut möglich, dass aufgrund der Innenentwicklungsstrategien weitere Arealentwicklungen sowohl von kantonalem wie auch kommunalem Interesse sein werden. Sollte die Liste ergänzt werden, so hätte dies eine aufwendige Änderung des kantonalen Richtplans zur Folge. Antrag: Die Liste der Entwicklungsschwerpunkte (Kapitel S. 6 N -RP-2015) ist offen und erweiterbar zu formulieren.</p>	<p>teilweise berücksichtigt; die Liste ist nicht abschliessend. Sofern allfällig neue Entwicklungsschwerpunkte die unter 3.3 formulierten Kriterien erfüllen, ist eine Aufnahme ohne grossen Hürden möglich. Die richtungsweisende Festlegung 3.1 wie folgt ergänzt: "Die Liste der festgelegten Entwicklungsschwerpunkte ist periodisch zu aktualisieren."</p>
S.6	128	<p>Gemeinde Grub</p> <p>Verständlicher wäre, die Anforderungen an einen Entwicklungsschwerpunkt als erste richtungsweisende Festlegung darzustellen und die Aufzählung als Information zu behandeln (können wechseln / können neue dazukommen).</p>	<p>nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 116 (Seite 24)</p>
S.6	222	<p>Gemeinde Bühler</p> <p>Verständlicher wäre, die Anforderungen an einen Entwicklungsschwerpunkt als erste richtungsweisende Festlegung darzustellen und die Aufzählung als Information zu behandeln. Es muss garantiert sein, dass der IST-Zustand laufend aktualisiert werden kann, somit offener gestalten.</p>	<p>nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 116 (Seite 24)</p>

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.6	265	Entwicklungsschwerpunkte ERR Verständlicher wäre, die Anforderungen an einen Entwicklungsschwerpunkt als erste richtungs-weisende Festlegung darzustellen und die Aufzählung als Information zu behandeln.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 116 (Seite 24)
	266	Entwicklungsschwerpunkte ERR Die Entwicklungsschwerpunkte dürfen nicht auf die bereits eingezonten und aufgeführten / bestehenden Standorte beschränkt werden. Die grosse Anstrengung bei der Anbietet von geeignetem Bauland besteht darin, die entsprechenden Flächen verfügbar zu machen. In diesem Punkt müsste der Kanton unterstützend mitwirken, denn in diesem Bereich wird auch das kantonale und öffentliche Interesse gesehen. Entsprechende Festlegungen sind aufzunehmen und / oder anzupassen.	nicht berücksichtigt; die Unterstützung des Kantons ist bei den Entwicklungsschwerpunkten gemäss richtungsweisender Festlegung 3.1 vorgesehen.
S.6	159	Neuaufnahme Gebiet "Chräg", Urnäsch Gemeinde Urnäsch Der Tourismus als möglicher kantonaler Entwicklungsschwerpunkt soll im Richtplan belassen werden. Bei der ersten Vernehmlassung hat die Gemeinde Urnäsch in der Stellungnahme, datiert 21. August 2015, beantragt, das Gebiet „Chräg“ als touristischer kantonaler Interessenschwerpunkt im Richtplan zu bezeichnen. Dies wurde nicht berücksichtigt. Als "Mittlere Gemeinde mit Zentrumsfunktion" ist die Entwicklung und zukünftige Nutzung des Gebiets "Chräg" beim ehemaligen Altersheim, ein für die Region Hinterland wichtiger Standort in Bezug auf Tourismus und Arbeitsplätze. Es wird erneut beantragt, diesen Standort daher in die Liste der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte aufzunehmen.	nicht berücksichtigt; unter Berücksichtigung, dass die Kriterien nicht erfüllt sind und für das Gebiet nur vage Überlegungen / Absichten bestehen, wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Festlegung eines Entwicklungsschwerpunktes verzichtet.
S. 7	53	Publikumsintensive Einrichtungen Gemeinde Speicher Die Definition einer publikumsintensiven Einrichtung mit mehr als 300 Parkplätzen und einer Nettoladenfläche von mehr als 2'500 m2 (erfahrungsgemäss kommt noch gleich viel Lagerfläche dazu) scheint für unseren Kanton relativ / zu hoch angesetzt.	Kenntnisnahme, nicht berücksichtigt; die Definition und die Standortvoraussetzungen für PE erweisen sich als grosszügig und erfolgen in Abstimmung mit dem Kt. SG.
S. 7	117	Publikumsintensive Einrichtungen Gemeinde Waldstatt Obwohl Waldstatt als Standort für publikumsintensive Einrichtungen ausgeschlossen ist (was wohl richtig ist), ist die Definition einer publikumsintensiven Einrichtung mit mehr als 300 Parkplätzen und einer Nettoladenfläche von mehr als 2'500 m2 (erfahrungsgemäss kommt noch gleich viel Lagerfläche dazu) für unseren Kanton relativ / zu hoch angesetzt.	Kenntnisnahme, nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 53 (Seite 25).
S. 7	204	Publikumsintensive Einrichtungen Gemeinde Grub Die Definition einer publikumsintensiven Einrichtung mit mehr als 300 Parkplätzen und einer Nettoladenfläche von mehr als 2'500 m2 (erfahrungsgemäss kommt noch gleich viel Lagerfläche dazu) scheint für unseren Kanton relativ / zu hoch angesetzt.	Kenntnisnahme, nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 53 (Seite 25).
S.7	267	Publikumsintensive Einrichtungen ERR Die Definition einer publikumsintensiven Einrichtung mit mehr als 300 Parkplätzen und einer Nettoladenfläche von mehr als 2'500 m2 (erfahrungsgemäss kommt noch gleich viel Lagerfläche dazu) scheint für unseren Kanton zu hoch angesetzt.	Kenntnisnahme, nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 53 (Seite 25).
S.8	54	Controlling und Monitoring Gemeinde Speicher Es fehlt eine periodische Überprüfung der Zielwerte mit allfälliger Anpassung aufgrund der Entwicklung.	berücksichtigt; Im Rahmen des Controllings und Monitorings wird periodisch alle 4 Jahre geprüft, welche Entwicklung tatsächlich stattgefunden hat. Gegebenenfalls können dann Anpassungen am kantonalen Raumkonzept/Richtplan vorgenommen werden.
S.8	118	Controlling und Monitoring Gemeinde Waldstatt Es fehlt eine periodische Überprüfung der Zielwerte mit allfälliger Anpassung aufgrund der Entwicklung. Dies könnte vor allem bei einer "Boomphase" zu Einschränkungen für Gemeinden führen.	siehe Antrag Nr. 54 (Seite 25)
S.8	205 / 208f	Controlling und Monitoring Gemeinde Grub Es fehlt eine periodische Überprüfung der Zielwerte mit allfälliger Anpassung aufgrund der Entwicklung.	siehe Antrag Nr. 54 (Seite 25)
S.8	61	Controlling und Monitoring Gemeinde Schwellbrunn Der Gemeinderat schlägt vor, dass der Kantonale Richtplan bzw. mindestens die massgebenden Teile davon, künftig in kürzeren Abständen überprüft und allenfalls angepasst wird.	siehe Antrag Nr. 54 (Seite 25)
S.8	76	Ermittlung Kapazitäten Gemeinde Herisau Bezüglich der Berechnung der E-/VÄ-Kapazitäten der Bauzonen und der inneren Verdichtung sollte sich die Arbeitshilfe an den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Raumentwicklung orientieren	Kenntnisnahme / berücksichtigt

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.8	79	<p>Anrechnung Umzonungen / Einzonungen</p> <p>Gemeinde Herisau Es fehlen nun der Gemeinde Herisau E- und VÄ-Kapazitäten, um die für die Gemeinde und den Kanton wichtigen Arealentwicklungen Bahnhofareal und Untere Fabrik (beides Entwicklungsschwerpunkte gemäss Kapitel S.6 N-RP-2015) und die ebenfalls laufende Arealentwicklungen Mühlebühl, Lindenhof, Nieschberg und Casino-Park genehmigen zu können. Erschwert wird dies durch die aktuellen Vorgaben der ARE, wonach auch in der Zeit bis zur Rechtskraft des Richtplans die E- und VÄ-Kapazitäten bei Umzonungen zu berücksichtigen sind. Da Auszonungsverfahren zeitaufwändig sind, ist nicht absehbar, bis wann die benötigten Kapazitäten geschaffen werden können. Die aktuell laufenden und an sich zweckmässigen, den Zielen des Raumplanungsgesetzes entsprechenden Arealentwicklungen werden erheblich gefährdet.</p>	Kenntnisnahme; weiter siehe Antrag Nr. 80 und 81 (je Seite 26)
S.8	80	<p>Anrechnung Umzonungen</p> <p>Gemeinde Herisau Insbesondere beim Entwicklungsschwerpunkt (Kapitel S.6 N-RP-2015) Bahnhofareal sollte aus raumplanerischer Sicht und aus Gründen der Rechtssicherheit die beabsichtigte Umzonung des Areals gesamthaft erfolgen. Der Realisierungshorizont der Arealentwicklung dürfte zumindest in Teilgebieten deutlich mehr als die üblichen 15 Jahre der Nutzungsplanung betragen, womit auf lange Zeit mögliche Kapazitäten gebunden und damit nicht mehr für andere wichtige Arealentwicklungen zur Verfügung stehen. Hier gilt es Lösungen zu finden, dass die mit der Umzonung geschaffenen Kapazitäten nicht anzurechnen sind. Antrag: Bei Umzonungsverfahren im Zentrumsbereich der Gemeinde, welche zu einer Stärkung der Gemeinde und des Kantons führen, und als Entwicklungsschwerpunkte gemäss Kapitel 6 des N--RP-2015 ausgewiesen sind, sind die E- und VÄ Kapazitäten nicht anzurechnen.</p>	teilweise berücksichtigt; Die Anrechenbarkeit der Kapazitätserhöhung bei Umzonungen muss einzelfallweise beurteilt werden bzw. im Planungsbericht im Rahmen des ordentlichen Nutzungsplanungsverfahrens dargelegt werden. Die Anrechenbarkeit wird z.B. aufgrund der abgeschätzten Wirkung der planerischen Massnahme innerhalb der nächsten 15 Jahre beurteilt (weitere Ausführungen siehe Themenschwerpunkte Kapitel 4.1 und 4.2)
S.8	81	<p>Anrechnung ESP</p> <p>Gemeinde Herisau Beispielsweise hat der Kanton St.Gallen in seinem kantonalen Richtplan für zentrumsnahe Bahnareale festgesetzt, dass diese Areale bei der Festlegung des Siedlungsgebiets quantitativ nicht angerechnet werden. Eine analoge Festlegung sollte im kantonalen Richtplan zumindest für die Entwicklungsschwerpunkte aufgenommen werden, dass die Kapazitäten der Entwicklungsschwerpunkte im Moment der Umsetzung nicht anrechenbar sind, aber bis zum Ende des zeitlichen Planungshorizonts über den Kanton hin ausgeglichen werden. Antrag: Der Kanton St. Gallen hat in seinem Richtplan unter dem Titel "Nutzungsreserven in zentrumsnahen Bahnarealen" festgelegt, dass diese Areale bei der Festlegung des Siedlungsgebiets quantitativ nicht anzurechnen sind. Diese Festlegung ist im kantonalen Richtplan N-RP-2015 sinngemäss zumindest für die Entwicklungsschwerpunkte zu übernehmen.</p>	
S.8	83	<p>Anrechnung ESP</p> <p>Gemeinde Herisau Antrag: Der Kanton Appenzell A.Rh. hat sich beim Bund (Amt für Raumentwicklung) dafür einzusetzen, dass diese zweckmässigen und den Zielen des geänderten Raumplanungsgesetzes entsprechenden Arealentwicklungen nicht durch ein technokratisches Regelwerk verunmöglicht, oder dadurch andere konkret geplante Entwicklungen in der bestehenden Bauzonenfläche blockiert werden.</p>	Kenntnisnahme
S.8	145	<p>Gemeindepräsidentenkonferenz Die in Abschnitt 1 (Richtplanaufgabe) umschriebene Möglichkeit einer Anpassung des Bauzonenbedarfs bei einer Bevölkerungsentwicklung, die stärker als erwartet ausfällt, wird in diesem Zusammenhang als wichtig erachtet. Sie ist mindestens als Querverweis auch in die richtungsweisenden Festlegung (3.1) aufzunehmen. Antrag: In die Festlegung ist der Hinweis auf die Richtplanaufgabe bzw. die darin erwähnte "Ergänzung des Leitfadens Richtplanung" vom März 2014 aufzunehmen, wonach die maximal zulässigen Bauzonen nach oben korrigiert werden können, wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als in der jetzigen Berechnung zugrunde gelegt wird.</p>	berücksichtigt; Die Berechnung der Bauzonenkapazitäten gemäss der „technischen Richtlinie Bauzone“ des Bundes erfolgt periodisch alle vier Jahre (Ergänzung Kapitel S.8, Punkt 3.1: ... oder wenn die Bevölkerung (gesamtkantonale Bevölkerungsentwicklung) stärker gewachsen ist als in der Berechnung zugrunde gelegt wurde durch den Kanton. Es bleibt jedoch zu beachten, dass kurzfristige Abweichungen gegenüber der Berechnungsgrundlage nicht sofort berücksichtigt werden.
S.8	223	<p>Gemeinde Bühler Die in Abschnitt 1 (Richtplanaufgabe) umschriebene Möglichkeit einer Anpassung des Bauzonenbedarfs bei einer Bevölkerungsentwicklung, die stärker als erwartet ausfällt, wird in diesem Zusammenhang als wichtig erachtet. Antrag: In der Festlegung ist der Hinweis auf die Richtplanaufgabe bzw. die darin erwähnte "Ergänzung des Leitfadens Richtplanung" vom März 2014 aufzunehmen, wonach die maximal zulässigen Bauzonen nach oben korrigiert werden können, wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als in der jetzigen Berechnung zugrunde gelegt wird.</p>	siehe Antrag Nr. 145 (Seite 26)
S.8	66	<p>Ermittlung des Kapazitätsbedarfs</p> <p>Gemeinde Gais Im Rahmen des Richtplanes ist vorzusehen, dass in einzelnen Jahren Abweichungen von den „linearen Entwicklungs- bzw. Kapazitätsentwicklungen“ insbesondere auch in den Entwicklungsschwerpunkten von kantonalem Interesse möglich sind, welche über die Jahre hin wieder in die angestrebte Entwicklung angeglichen werden können.</p>	berücksichtigt; die Dimensionierung des Siedlungsgebiets erfolgt für 2040 und die Dimensionierung der Bauzonen erfolgt jeweils für die nächsten 15 Jahre.
S.8	25	<p>Ermittlung des Kapazitätsbedarfs</p> <p>Gemeinde Reute Offen ist die Frage ob die qualitativ wichtigen Freiräume von einer Kapazitätsberechnung ausgenommen werden.</p>	Die Zonierung ist für die Ermittlung der Kapazitäten massgebend. Bei der Kapazitätsberechnung gemäss Kapitel S.8, Punkt 3.3 werden die Wohn-, Misch- und Kernzonen berücksichtigt.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
V.1.3	146	<p>Langsamverkehr</p> <p>Gemeindepräsidentenkonferenz Von den Gemeinden wird eine Planung des Fuss- und Radverkehrsnetzes und die Erarbeitung einer Netz- und Schwachstellenanalyse verlangt. Letztere ist gerade für kleinere Gemeinden nicht immer nötig. Es kann aber auch Fälle geben, wo sie nur für bestimmte Ortsteile von Bedeutung ist. Eine generelle Pflicht wird hingegen abgelehnt; es genügt, wenn eine Analyse bei Bedarf erstellt wird. Die Verpflichtung zur Erarbeitung einer Netz- und Schwachstellenanalyse ist so einzugrenzen, dass eine solche nur "bei Bedarf" zu erfolgen hat.</p>	berücksichtigt; die richtungsweisende Festlegung 3.2 wird wie folgt ergänzt: "Sie erarbeiten <i>zudem bei Bedarf</i> eine Netz- und Schwachstellenanalyse." Dennoch soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass Schwachstellen nur eruiert werden können, wenn erwähnte Analyse durchgeführt wird.
V.1.3	224	<p>Langsamverkehr</p> <p>Gemeinde Bühler Bei diesem Punkt schliesst sich die Gemeinde Bühler den Ausführungen der Gemeindepräsidentenkonferenz an.</p>	berücksichtigt, vgl. Antrag 146 (Seite 27)
V.1.3	8	<p>Langsamverkehr</p> <p>Gemeinde Stein Es wird begrüsst, dass der Langsamverkehr insbesondere in den Dörfern weiter gefördert wird</p>	Kenntnisnahme
	9	<p>Langsamverkehr</p> <p>Gemeinde Stein Die richtungsweisende Festlegung 3.2 soll wie folgt ergänzt werden (letzter Satz): Sie erarbeiten bei Bedarf zudem eine Netz- und Schwachstellenanalyse.</p>	berücksichtigt; vgl. Antrag 146 (Seite 27)
V.1.3	119	<p>Langsamverkehr</p> <p>Gemeinde Waldstatt Das Bedürfnis des E-Bikes wurde zwar aufgenommen, es fehlen aber zukunftsorientierte und auf das Bedürfnis des Tourismus abgezielte Massnahmen. Das Kapitel Verkehr könnte allgemein entsprechend noch verbessert werden. In diesem Zusammenhang scheint auch der Leitsatz 10 a) etwas kurz gegriffen. Im Tages-wander- und Velotourismus besteht ein grosses Potential, welches gefördert werden kann. Die touristischen Attraktionen beschränken sich nicht nur auf den mit dem MIV kommenden Tourist, welcher die Schwägalp und weitere Aussichtsrestaurants besucht.</p>	Kenntnisnahme; bezüglich Hinweis auf Leitsatz 10 vgl. Antrag 56 (Seite 5).
V.1.3	206/207	<p>Langsamverkehr</p> <p>Gemeinde Grub Das Bedürfnis des E-Bikes wurde zwar aufgenommen, es fehlen aber zukunftsorientierte und auf das Bedürfnis des Tourismus abgezielte Massnahmen. Das Kapitel Verkehr könnte allgemein entsprechend noch verbessert werden. In diesem Zusammenhang scheint auch der Leitsatz 10 a) etwas kurz gegriffen. Im Tages-wander- und Velotourismus besteht ein grosses Potential, welches gefördert werden kann. Die touristischen Attraktionen beschränken sich nicht nur auf den mit dem MIV kommenden Tourist, welcher die Schwägalp und weitere Aussichtsrestaurants besucht.</p>	Kenntnisnahme; Bezüglich Hinweis auf Leitsatz 10 vgl. Antrag 56 (Seite 5)
V.1.3	55	<p>Langsamverkehr</p> <p>Gemeinde Speicher Das Bedürfnis des E-Bikes wurde zwar aufgenommen, es fehlen aber zukunftsorientierte und auf das Bedürfnis des Tourismus abgezielte Massnahmen. Das Kapitel Verkehr könnte all-gemein entsprechend noch verbessert werden.</p>	Kenntnisnahme
	56 a	<p>Langsamverkehr</p> <p>Gemeinde Speicher Die Entwicklung der Dörfer (gegen innen) ist auf eine siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung angewiesen. Durch entsprechende Strassenraumgestaltungen entstehen Nebeneffekte auf die angrenzenden Liegenschaften, welche durch Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten, Aussenraumgestaltung, etc. attraktiver und wieder bewohnbar werden.</p>	Kenntnisnahme; diese Aspekte gilt es bei der Innenverdichtung zu berücksichtigen.
V.1.3	70	<p>Langsamverkehr</p> <p>Gemeinde Gais Das bestehende Verkehrsnetz für den Langsamverkehr (Rad- und Fusswegverkehr) ist nach wie vor zu wenig bedarfsorientiert ausgebaut. Die zu erwartende stark zunehmende Nutzung der Verkehrsmittel (Fahrrad, E-Bike, Mountainbike etc.) ist bei der künftigen Gestaltung der Kantonsstrassen mehr Gewicht beizufügen.</p>	Kenntnisnahme
V.2.1	147	<p>Kantonstrassennetz</p> <p>Gemeindepräsidentenkonferenz Auf die bessere Abstimmung des Strassenraums auf die Siedlungsgestaltung ist besonderer Wert zu legen, da die nach innen zu verdichtenden Siedlungsgebiete auf eine siedlungsgerechte Gestaltung der Strassenräume angewiesen sind. Die Gestaltungsmerkmale von Ortsdurchfahrten haben sich dabei grundsätzlich der Siedlungsentwicklung unterzuordnen bzw. sind koordiniert mit dieser und nicht vorgelagert dazu zu planen.</p>	Kenntnisnahme
V.3.1	237	<p>Langsamverkehr</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden Das bestehende Langsamverkehrsnetz ist nach wie vor zu wenig bedarfsorientiert ausgebaut. Die zu erwartende stark zunehmende Nutzung durch Langsamverkehrsmittel ist bei der künftigen Gestaltung der Kantonsstrassen mehr Gewicht beizufügen.</p>	Kenntnisnahme
V.2.1	71	<p>Kantonstrassennetz</p> <p>Gemeinde Gais Der Gemeinderat Gais unterstützt die direkte Verbindung „Anschluss A1 – Liebegg durch die Stadt St. Gallen“. Der Direktanschluss entlastet die heute stark belasteten Quartiere der Stadt St. Gallen entlang der Teufenerstrasse.</p>	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
V.2.1	120	<p>Kantonstrassennetz</p> <p>Gemeinde Waldstatt Der Strassenraum muss vermehrt auf die Bedürfnisse der Siedlung eingehen. Die Entwicklung der Dörfer (gegen innen) ist auf eine siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung angewiesen. Durch entsprechende Strassenraumgestaltungen entstehen Nebeneffekte auf die angrenzenden Liegenschaften, welche durch Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten, Aussenraumgestaltung, etc. attraktiver und wieder bewohnbar werden. Der entsprechenden (praktischen) Umsetzung ist ein hohes Gewicht beizumessen. Hierzu verweisen wir auf die Bemerkungen zum Kapitel S. 2.1.</p>	Kenntnisnahme; dieser Einwand ist berechtigt. Gestaltungskonzepte in den Dörfern können aber nicht seitens des Kantons initiiert werden. Es ist primär Aufgabe der Gemeinden, solche Begehren in den kommunalen Richtplänen zu thematisieren und zu integrieren. Im Nachgang kann das Strassenbauprogramm Anforderungen der Richtpläne aufnehmen und berücksichtigen.
V.2.1	208	<p>Kantonstrassennetz</p> <p>Gemeinde Grub Der Strassenraum muss vermehrt auf die Bedürfnisse der Siedlung eingehen. Die Entwicklung der Dörfer (gegen innen) ist auf eine siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung angewiesen. Durch entsprechende Strassenraumgestaltungen entstehen Nebeneffekte auf die angrenzenden Liegenschaften, welche durch Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten, Aussenraumgestaltung, etc. attraktiver und wieder bewohnbar werden. Der entsprechenden (praktischen) Umsetzung ist ein hohes Gewicht beizumessen. Hierzu verweisen wir auf die Bemerkungen zum Kapitel S. 2.1.</p>	Kenntnisnahme, vgl. Antrag 120 (Seite 28)
V.2.1	225	<p>Kantonstrassennetz (Richtungsweisende Festlegung)</p> <p>Gemeinde Bühler Ortsdurchfahrten können verbessert auf die Siedlung ausgerichtet werden, d.h. siedlungsorientierte Strassen sind möglich. Der Strassenraum muss somit vermehrt auf die Bedürfnisse der Siedlung eingehen. Die Entwicklung der Dörfer (gegen innen) ist auf eine siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung angewiesen. Durch entsprechende Strassenraumgestaltungen entstehen Nebeneffekte auf die angrenzenden Liegenschaften, welche durch Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten, Aussenraumgestaltung etc. attraktiver und wieder bewohnbar werden. Der entsprechenden (praktischen) Umsetzung ist ein hohes Gewicht beizumessen, wobei die Siedlungsstruktur – wie erwähnt - vor der Gestaltung des Strassenraums festzulegen ist.</p>	Kenntnisnahme, vgl. Antrag 120 (Seite 28)
	268	<p>Kantonstrassennetz (Richtungsweisende Festlegung)</p> <p>ERR Der Strassenraum muss vermehrt auf die Bedürfnisse der Siedlung eingehen. Die Entwicklung der Dörfer (gegen innen) ist auf eine siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung angewiesen. Durch entsprechende Strassenraumgestaltungen entstehen Nebeneffekte auf die angrenzenden Liegenschaften, welche durch Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten, Aussenraumgestaltung, etc. attraktiver und wieder bewohnbar werden. Der entsprechenden (praktischen) Umsetzung ist ein hohes Gewicht beizumessen. Es wird da-von ausgegangen, dass bei einer Aufnahme von Ortskernaufwertungen und Ortsdurchfahrten in die kommunale Richtplanung, bei deren Umsetzung auch weiche und gestalterische Faktoren berücksichtigt werden.</p>	Kenntnisnahme, vgl. Antrag 120 (Seite 28)
V.2.1	238	<p>Kantonstrassennetz</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden Gemäss Richtplan sollen die Ortsdurchfahrten besser auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abgestimmt und aufgewertet werden. Dabei müssen auch sinnstiftende geschwindigkeitsreduzierte Zonen auf Kantonsstrassen (z.B. Tempo 30-Zonen) ermöglicht werden.</p>	Kenntnisnahme, vgl. Antrag 120 (Seite 28)
V.2.1	239 (Abstimmungsanweisung 4.2)	<p>Kantonstrassennetz</p> <p>SP Kanton Appenzell Ausserrhoden Die Verkehrslösung Umfahrung Herisau wird nach wie vor abgelehnt, da mit ihr die bestehenden Probleme (Verkehrsbelastung Gemeinden Hinterland, keine Lösung für Verkehrsbelastung im Quartier Wilen / Säge in Herisau) nicht gelöst werden. Viel wichtiger wäre ein Überdenken des Lebensraumes Alpeinstrasse Herisau bzw. die Schaffung erträglicher Lebensumstände für die Bevölkerung dieses Quartieres.</p>	nicht berücksichtigt; die Umfahrung Herisau ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von Bedeutung. Zusammen mit flankierenden Massnahmen können die Voraussetzungen für eine Quartieraufwertung geschaffen werden.
V.2.1	240 (Abstimmungsanweisung 4.2)	<p>Kantonstrassennetz</p> <p>SP Kanton Appenzell Ausserrhoden Die direkte Verbindung Anschluss A1- Liebegg durch die Stadt St.Gallen wird unterstützt. Eine verkehrsmässige Nutzung des Güterbahnhofsareals wird abgelehnt. Der Direktanschluss entlastet die heute stark belasteten Quartiere der Stadt St.Gallen entlang der Teufenerstrasse; deren Einführung in die bestehenden Verkehrsanschlüsse im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ohne Infrastrukturausbau möglich.</p>	Kenntnisnahme
V.2.3	121	<p>Trassensicherung für Ortsumfahrungen</p> <p>Gemeinde Waldstatt Wie wirkt sich die Umfahrung Herisau auf das Gebiet Mooshalden? Die entsprechenden Randbedingungen müssen frühzeitig von kantonalen Seite unter Berücksichtigung der kommunalen Richtplanung in Absprache mit der Gemeinde geklärt werden. Dabei gilt es die Interessen der Arbeitsplatzentwicklung und der Entwicklungsschwerpunkte zu berücksichtigen (Arbeitsplatzstandort). Die Nordumfahrung Waldstatt wird gestrichen. Hat dies Auswirkungen auf die Ortsplanung?</p>	Kenntnisnahme; die Flächen im Gebiet Mooshalden / Ebri gehören seit Jahrzehnten dem Kanton und stehen für die Siedlungsentwicklung von Waldstatt vorläufig nicht zur Verfügung.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
V.2.3	128	Trassensicherung für Ortsumfahrungen Gemeinde Waldstatt Die Südumfahrung ist aus dem Richtplan zu streichen.	nicht berücksichtigt; bereits mit Beschluss vom 6. Dezember 2011 hat der Regierungsrat einen gleichlautenden Antrag der Gemeinde Waldstatt abgewiesen. Die Südumfahrung ist aus kantonalen Sicht nach wie vor von Bedeutung.
V.2.4	72	Radwege Gemeinde Gais Radwege, insbesondere auf den Hauptachsen nach Herisau und St. Gallen, sind dringend auszubauen.	Kenntnisnahme
V.2.4	241	Radwege SP Appenzell Ausserrhoden Radwege sind grundsätzlich zu fördern, dennoch soll aber – insbesondere ausserorts – sorgsam mit dem Landverbrauch umgegangen werden.	Kenntnisnahme
V.3	89	öffentlicher Verkehr Gemeinde Herisau Zum aktuellen "Konzept des öffentlichen Verkehrs" hat sich der Gemeinderat erst kürzlich vernehmen lassen. Es wird davon ausgegangen, dass die richtplanrelevanten Anliegen dieser Stellungnahmen in die weitere Überarbeitung des Richtplans aufgenommen werden.	Kenntnisnahme
V.3	226	öffentlicher Verkehr Gemeinde Bühler Hindernisse wie Bahnübergänge, die den rollenden Verkehr behindern, sind zu eliminieren. In diesem Zusammenhang wiesen wir insbesondere auf den Bahnübergang West in Bühler hin.	Kenntnisnahme; dieses Anliegen weist keine Richtplanrelevanz auf. Im Rahmen des Strassenbauprogrammes ist die Unterquerung AB Ortseingang Bühler vorgesehen (Vorprojekt). In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Mailantwort der Abteilung Raumentwicklung vom 29. August 2016 an die Gemeinde Bühler verwiesen, die Bahnübergang Bühler West thematisierte.
V.3.1	242	öffentlicher Verkehr SP Appenzell Ausserrhoden Vermisst wird im Richtplan ein stärkeres Engagement zum öffentlichen Verkehr; der regionale öffentliche Verkehr in die Gemeinden des Appenzellerlandes muss eine starke Anbindung haben an die neuen Produkte im Fernverkehr Zürich – St. Gallen / München.	Kenntnisnahme; die Anbindung an die neuen Produkte im Fernverkehr ist ausreichend und wird ab Dezember 2018 noch verbessert.
V.3.1	209	Leitbild Gemeinde Grub Die im Leitbild aufgeführten Punkte zu Angebot, Qualität und Erfolgskontrolle beziehen sich ausschliesslich auf marktwirtschaftliche Aspekte. Dies ist unserer Ansicht nach etwas zu kurz gegriffen. Um bezüglich Anbindung an das übergeordnete Netz attraktiv zu bleiben, muss ein minimal ausgebauter öffentlicher Verkehr gewährleistet sein. Wird das Netz zu stark abgebaut, nimmt auch die Attraktivität zur Benutzung ab. Aufgrund der Streusiedlung sind die Linien teilweise weitmaschig und können die Anforderungen an den Besetzungsgrad wohl nicht einhalten. Wir nehmen an, dass mit einer Reduzierung auf die marktwirtschaftlichen Aspekte ein zu grosser Netzzabbau möglich wäre. Ein funktionierender ÖV ist für die Streusiedlung und Dörfer wichtig um attraktiv zu bleiben und ist beizubehalten. Es dürfen nicht nur marktwirtschaftliche Anforderungen an den Erhalt des Fahrplans und der Linien gestellt werden.	Kenntnisnahme; die Leitsätze wurden vom Leitbild "Öffentlicher Regionalverkehr" übernommen. Im vorliegenden Richtplan können keine Änderungen am erwähnten Leitbild vorgenommen werden.
V.3.2	10	Bauvorhaben Gemeinde Stein Es wird die Ansicht vertreten, dass die direkte Anbindung Stein-St. Gallen beizubehalten ist. Sollte diese Beibehaltung nicht mehr möglich sein, müsste in der Lustmühle eine - allen Sicherheitsaspekten genügende sowie behindertengerechte - Umsteiganlage realisiert werden. Vor einem entsprechenden Entscheid muss der Gemeinderat angehört werden.	nicht berücksichtigt (vgl. entsprechende Abstimmungsanweisung). Die Umsteiganlage muss den Sicherheitsaspekten und den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechen. Das Plangenehmigungsverfahren für den behindertengerechten Umbau der Haltestelle Lustmühle läuft; die Planaufgabe ist bereits erfolgt. Die Gemeinde Stein hat sich nicht eingebracht.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
V.3.2	176	Bauvorhaben Gemeinde Teufen In den Festlegungen wird ausschliesslich die Doppelspur erwähnt, dennoch wird eine neue Linienführung bei der Tunnel-Trassensicherung vorgeschlagen. Eine abschliessende Stellungnahme zu diesem Widerspruch kann erst nach der Abstimmung zur Kurztunnelinitiative Ende Mai erfolgen.	nicht berücksichtigt; es trifft zu, dass die Tunnelvariante textlich nicht erwähnt wurde. In der Richtplankarte hingegen wird die eine geänderte Tunnelvariante als Trassensicherung dargestellt. Sofern die Bevölkerung die Variante Kurztunnel an der Urne ablehnt, wird die Tunnelvariante aus kantonaler Sicht nicht mehr weiterverfolgt. Sollte die Abstimmung jedoch positiv ausfallen, besteht kein Anlass, die Tunnel-Trassensicherung aus dem kantonalen Richtplan zu streichen.
V.3.2	151	Bauvorhaben Gemeindepräsidentenkonferenz Die Bedürfnisse nach Sicherheit, Toiletten, Billettverkaufsstellen, Behindertengerechtigkeit, usw. sind konsequent im Auge zu behalten und bei Ausbauvorhaben zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme; der hindernisfreie, behindertengerechte Ausbau ist bereits vorgesehen; für die Bedürfnisse, Sicherheit, Toiletten und Billettverkaufsstellen sind die Betreiber zuständig.
V.3.2	179	Bauvorhaben Gemeinde Heiden Die Umgestaltung des Bahnhofs Heiden zwecks kombinierter Lösung Bahn/Post soll festgesetzt werden.	berücksichtigt; die erwähnte Abstimmungsanweisung wird neu als Festsetzung definiert.
V.3.3	148	Park +Ride Gemeindepräsidentenkonferenz Die Park+Ride-Angebote sind insgesamt zu überprüfen und auf die neuen ÖV-Angebote anzupassen (Lustmühle, usw.).	Kenntnisnahme; es wird geprüft, ob dieses Thema anlässlich der nächsten Richtplannachführung angegangen wird.
	149	Park +Ride Gemeindepräsidentenkonferenz Die Abstellplätze für Fahrräder sind nach heutigen Bedürfnissen kundengerecht aus-zubauen (abschliessbare und gedeckte Abstellmöglichkeiten).	Kenntnisnahme; vgl. Antrag 148 (Seite 30)
	150	Park +Ride Gemeindepräsidentenkonferenz Für Elektrofahrzeuge (insbesondere E-Bikes) sind Ladestationen zu planen.	Kenntnisnahme; vgl. Antrag 148 (Seite 30)
V.4	160	übergeordnete Verkehrsanbindung Gemeinde Urnäsch Mit der geplanten Einführung des ½-Stunden-Takts von St. Gallen nach Zürich (spätestens ab 2022) hält nur noch jeder zweite Zug in Gossau. Die Anbindung der Appenzeller Bahnen in Gossau an den ½-Stunden-Takt nach Zürich sollte gewährleistet werden. Zudem sollte die Förderung und finanzielle Unterstützung des Publi-Cars durch den Kanton ins Kapitel „Verkehr“ des kantonalen Richtplans aufgenommen werden.	nicht berücksichtigt; an der Anbindung nach Zürich ändert sich nichts. Ab 2018 hingegen können die Umsteigezeiten in Gossau verkürzt werden. Das PubliCar Angebot ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von untergeordneter Bedeutung. Die Grunderschliessung erfolgt mit Linienbussen.
L.2	122	Intensivlandwirtschaftszone Gemeinde Waldstatt Im vorliegenden Richtplan bleibt die Intensivlandwirtschaftszone unerwähnt. Der Gemeinderat Waldstatt ist überzeugt, dass jetzt der richtige Zeitpunkt wäre, diese Zone einzuführen.	nicht berücksichtigt; die Überarbeitung des Kapitels L.2 "Landwirtschaft" ist nicht Bestandteil der vorliegenden Nachführung. Gemäss den heute geltenden Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes sind zudem bereits heute die Möglichkeiten vorhanden, Speziallandwirtschaftszonen auszuscheiden.
L.5	243	Freizeit, Erholung, Tourismus SP Appenzell Ausserrhoden Die Naturwerte und die einzigartige Kulturlandschaft von Appenzell Ausserrhoden bilden das wichtigste Kapital des Kantons, das der gesamten Bevölkerung als hoher qualitativem Lebensraum offen steht. Diesem Grundkapital ist klar Sorge zu tragen und es zu erhalten. Eine touristische Entwicklung darf nicht zulasten dieser Kulturlandschaft gefördert werden. Dazu gehören auch verkehrslenkende Massnahmen; für die SP AR ist deshalb nach wie vor unverständlich, dass ein touristisch so grosser Betrieb wie die Säntisbahnen ohne Parkplatzbewirtschaftung bzw. ohne verkehrslenkende Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs akzeptiert wird und eine ganze Region unter dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen leiden muss.	Kenntnisnahme; erwähntes Kapitel ist nicht Bestandteil der vorliegenden Nachführung.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
L.10	73	Wildtierkorridore Gemeinde Gais Der Gemeinderat Gais stellt sich grundsätzlich nicht gegen den Wildtierkorridor im Gebiet Chäsgraden. Jedoch wurde das Gebiet Chäsgraden schon wiederholt als mögliche Gewerbezone thematisiert. Für die künftige Entwicklung der Gemeinde Gais möchte der Gemeinderat daher diese Möglichkeit weiterhin offen lassen und beantragt, diesen Wildtierkorridor leicht zu verschmälern resp. diesen rund 200 m bis 300 m nach Norden zu rücken.	nicht berücksichtigt; die Umsetzung und die Geometrie der Wildtierkorridore ist eine Bundesvorgabe; im Rahmen einer allfälligen Einzonung im Gebiet Chäsgraden sind eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und allfällige Massnahmen zu definieren.
L.10	126	Wildtierkorridore Gemeinde Waldstatt Aufgrund der aufgeführten Wildtierkorridore ist das Gebiet Mosshalden betroffen. Die Auswirkungen können nicht abgeschätzt werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund der diversen Interessen im betroffenen Gebiet (Arbeitsplatzentwicklung gemäss Kapitel S.1.3 / S.6, Umfahrung Herisau) von den kantonalen Amtsstellen eine koordinierte Planung unter Berücksichtigung aller Interessen durchgeführt wird. Es darf nicht passieren, dass aufgrund einer Umfahrungslösung und der notwendigen Ausscheidung des Wildtierkorridors die Arbeitsplatzentwicklung unmöglich wird.	Kenntnisnahme; vgl. Antrag 73 (Seite 31)
E.2.2	152	Grundsatz Gemeindepräsidentenkonferenz Aus Sicht der Gemeinden sind 3 für grosse Windenergieanlagen bezeichnete Gebiete im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu viel. Die noch bevorstehende Interessenabwägung muss nun zeigen, welcher Standort weiter favorisiert werden kann. An der Abstimmungsanweisung, wonach grössere Windenergieanlagen nur an Standorten, die im Richtplan als Interessengebiet Windenergie ausgeschieden sind, errichtet werden können, ist festzuhalten.	nicht berücksichtigt; es wird sich zeigen, welche Standorte im Rahmen der erforderlichen notwendigen Interessenabwägung als Festsetzung im kantonalen Richtplan weiterverfolgt werden. Die Beschränkung auf 1 Windpark wird nicht aufgenommen.
E.2.2	182	Grundsatz Gemeinde Rehetobel Im Richtplan werden die erneuerbaren Energien erfreulicherweise erwähnt. Windenergie und andere erneuerbaren Energien werden aber darin nicht explizit gefördert. Da diese in Zukunft an Bedeutung gewinnen werden, sollte in einem für mehrere Jahre gültigen Dokument diese Förderung klar hervorgehen.	Kenntnisnahme; die Förderung von erneuerbaren Energien kann im Rahmen der Energiegesetzgebung verlangt werden.
E.2.2	60	Grundsatz Gemeinde Schwellbrunn Der Gemeinderat lehnt die Einführung von Windparks nach wie vor entschieden ab. Dem Landschaftsschutz und dem Landschaftsbild in Appenzell Ausserrhoden sind unbedingt Sorge zu tragen. Auch unter dem Gesichtspunkt des für Appenzell Ausserrhoden wichtigen Tourismus ist von Windparks abzusehen.	nicht berücksichtigt; in der gewählten Formulierung ist das Kapitel Windenergie vertretbar. Im Rahmen der erforderlichen, umfassenden Interessenabwägung gilt es sämtliche Aspekte zu prüfen.
E.2.2	229	Grundsatz Gemeinde Trogen Die Gemeinde Trogen fordert die Streichung des Kapitels Windenergie. Aus strategischer Sicht soll die Windenergie in der formulierten Absicht nicht weiterverfolgt werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden positioniert sich als Wohnkanton mit intakter Landschaft – insbesondere die einmalige Streusiedlung wird immer wieder betont. Mit den geplanten Windanlagen würden diese Werte stark beeinträchtigt und vor allem dem Landschaftsschutz wird im vorliegenden Richtplanentwurf zu wenig Rechnung getragen. Das Kapitel "Windenergie" soll also zugunsten des Landschaftsschutzes und der Wohnqualität (auch im Streusiedlungsgebiet) nicht weiterverfolgt werden	vgl. Antrag 60 (Seite 31)
	230	Grundsatz / richtungsweisende Festlegung Gemeinde Trogen Falls das Kapitel Windenergie nicht integral gestrichen wird, ist in der Aufzählung der zu prüfenden Punkte unter E2.2./3.1. der Aspekt „Wohnqualität“ zu ergänzen.	berücksichtigt; die richtungsweisende Festlegung 3.1 wird mit dem Punkt "Wohnqualität" entsprechend ergänzt.
E.2.2	244	Grundsatz SP Appenzell Ausserrhoden Der Richtplan geht mutlos mit den verfolgten Zielen des Bundesrates zum Ausstieg aus der Atomenergie bzw. zur Förderung der erneuerbaren Energie um. Vermisst wird eine klare Strategie über die Nutzung der Windenergie hinaus, welche auch nachvollziehbare, konkrete Zielsetzungen (z.B. in welcher Zeit sollen welcher Anteil der nicht erneuerbaren Energie reduziert bzw. durch erneuerbare Energien ersetzt werden und mit welchen Mitteln soll dies gefördert werden).	Kenntnisnahme; diese Punkte müssen in das Energiekonzept einfließen.
E.2.2	88	Grundsatz Gemeinde Herisau Zwischenzeitlich liegt der Entwurf des kantonalen Energiekonzepts 2017 – 2025 vor, zu welchem der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2017 positiv Stellung genommen hat (vgl. GR-Protokoll Nr. 120). Damit sollte im Richtplan nun auf das neue Konzept 2017 -2025 Bezug genommen werden	berücksichtigt; im Richtplantext wird auf das im Entwurf vorliegende Energiekonzept 2017 – 2025 verwiesen.
E.2.2	3	Grundsatz Gemeinde Stein Das Thema ‚Windenergie‘ wurde durch ‚erneuerbare Energien‘ ersetzt. Diese Erweiterung wird sehr begrüsst.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
E.2.2	210	<p>Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen</p> <p>Gemeinde Grub Die für den Schutz des Orts- und Landschaftsbild wichtige Aussage und Voraussetzung, dass bezüglich Sonnenenergie das Potential «primär auf und an bestehenden Gebäuden genutzt werden soll, bevor Freiflächenanlagen erstellt werden», müsste als richtungsweisende Festlegung aufgenommen werden. Gemäss Energiekonzept 2017 bis 2025 (Stand Vernehmlassung) sind Freiflächenanlagen zur Zielerreichung nicht notwendig. Entsprechend sollte das Interesse des Orts- und Landschaftsbildes vorgehen und festgelegt werden.</p>	berücksichtigt; der als Richtplanaufgabe formulierte Satz "Sonnenergie soll primär auf und an bestehenden Gebäuden genutzt werden bevor Freiflächenanlagen erstellt werden" wird neu als richtungsweisende Festlegung formuliert.
E.2.2	11	<p>Windenergie</p> <p>Gemeinde Stein Die Grobbeurteilung der drei prioritären Gebiete für grosse Windenergieanlagen (WEA) wird als kritisch erachtet. Das Landschaftsbild in den Gebieten Hochalp, Hochhamm und Suruggen würde doch sehr beeinträchtigt. Das Thema muss grossräumiger und kantonsübergreifend angeschaut werden. Wo können sinnvolle Synergien genutzt werden? Eventuell gibt es Gebiete, welche durch das Erscheinungsbild resp. ihren Bebauungscharakter bereits beeinträchtigt sind und/oder sogar bestehende Windenergieanlagen in Betrieb haben.</p>	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag 152 (Seite 31).
E.2.2	12	<p>Windenergie</p> <p>Gemeinde Stein Die Gebietsausscheidung sollte nicht „nur“ aus dem Aspekt des grösstmöglichen Windaufkommens erfolgen, sondern unter den Aspekten – Windhäufigkeit, Erreichbarkeit, optische Vertretbarkeit und bereits optisch belastetem Gebiet.</p>	Kenntnisnahme, siehe Antrag Nr. 11 (Seite 32).
E.2.2	185	<p>Windenergie</p> <p>Gemeinde Schönengrund Die Gemeinde Schönengrund würde es begrüßen, wenn für alle potentiellen Windgebiete im Kanton, bei welchen Messungen stattgefunden haben, die Daten offengelegt würden. Im Entwurf Richtplan sind nur die Daten der drei «prioritären» Gebiete aufgeführt – ein effektiver Vergleich ist somit nicht möglich</p>	Kenntnisnahme; ausserhalb der Hochalp haben keine Messungen stattgefunden.
	158	<p>Windenergie</p> <p>Gemeinde Urnäsch Zwar wurde dem Antrag des Gemeinderates Urnäsch nach ersatzloser Streichung der Interessengebiete-Windkraft nicht entsprochen. Mit der „Rückstufung“ der Gebiete Hochalp und Hochhamm vom Stand „Festsetzung“ zum Stand „Vororientierung“, werden die Mitspracherechte der Gemeinde jedoch verbessert. Dies ist zu begrüßen. Im Entwurf Konzept Windenergie des Bundes (Oktober 2015) wird in verschiedenen Abschnitten auf eine Abstimmung der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden über ein konkretes Projekt Bezug genommen. (z. B. 3.2 Planungs- und Projektierungsabläufe unter Einbezug der Bundesinteressen, S. 21 und 4.2 Raumplanung / Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung und dem Lärmschutz, S. 27. „Die Instrumente der Raumplanung stellen zudem die Mitwirkung der Bevölkerung sicher und sind somit offen für Fragen der gesellschaftlichen Akzeptanz der entsprechenden Planungen.“, S. 27). Entsprechend soll die richtungsweisende Festlegung 3.2 m wie folgt ergänzt werden: „Die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden hat dem konkreten Projekt zuzustimmen.“ Zudem soll die Abstimmungsanweisung 4.1 so geändert werden, dass die betroffenen Gemeinden nicht angehört, sondern einbezogen werden.</p>	nicht berücksichtigt; die konkreten Verfahren und Rechtsmittel werden im Baugesetz geregelt. Eine Volksabstimmung ist im Rahmen des Verfahrens für eine kantonale Nutzungszone nicht vorgesehen.
	124	<p>Photovoltaikanlagen</p> <p>Gemeinde Waldstatt Es sollen Grossflächen für Photovoltaikanlagen vorgesehen werden.</p>	nicht berücksichtigt; Sonnenenergie soll primär auf und an bestehenden Gebäuden genutzt werden, bevor Freiflächenanlagen erstellt werden. Grossflächen sind entsprechend nur auf Dachflächen möglich.